

AMNESTY INTERNATIONAL

TURKEI

Folter und mangelnde medizinische Versorgung

Zusammenfassung

Diese Dokumentation beschäftigt sich vor allem mit medizinischen Aspekten von Langzeitinhaftierung in der Türkei und den körperlichen und seelischen Schäden, die durch Folter und Mißhandlung verursacht werden. Als Hintergrundinformation dienen Erläuterungen der verschiedenen Gefängnistypen und der medizinischen Einrichtungen für Gefangene. Einige Einzelfälle werden als Beispiele dargestellt, um mögliche Folgen der mangelnden medizinischen Versorgung - einschließlich Tod in Haft - aufzuzeigen.

Vom September 1980 bis September 1987 wurden nach Angaben des türkischen Menschenrechtsvereins 250.000 politische Gefangene inhaftiert, die fast alle gefoltert wurden. Im November 1987 schätzte die Organisation die Zahl der politischen Gefangenen in der Türkei auf rund 18.000, von denen einige noch in Verfahren an Militärgerichten oder den neu geschaffenen Staatssicherheitsgerichten angeklagt werden. Die meisten sind bereits seit mehr als sechs Jahren in Haft. Nicht nur politische Gefangene, sondern auch gewöhnliche Strafgefangene werden gefoltert und mißhandelt. Die meisten Aussagen über Folter beziehen sich auf die Anfangszeit des Verhörs auf Polizeistationen, wo Festgenommenen der Kontakt zu ihren Anwälten und Familien verwehrt wird. Über Mißhandlungen im Gefängnis, oft als routinemäßig verabreichte Schläge, wurde seit dem Militärputsch regelmäßig berichtet.

Versuche, die Situation zu verbessern, einschließlich der Verabschiedung neuer Richtlinien für Militärgefängnisse im September 1986 und die Überführung von zivilen Gefangenen aus Militärgefängnissen in Zivilgefängnisse im März 1988 haben keine grundsätzliche Änderung bewirkt, und amnesty international hat zu Beginn des Jahres 1988 weiterhin Berichte über Mißhandlungen in türkischen Gefängnissen erhalten.

Dies ist die Zusammenfassung eines 20seitigen Dokuments "Türkei: Folter und mangelnde medizinische Versorgung der Gefangenen" (AI-Index EUR 44/28/88) vom Mai 1988. Für genauere Information oder Aktionen zu diesem Thema wird der ausführliche Bericht empfohlen.

(Übersetzung: Türkei-Kogruppe, Postfach 20 19 20, 2 Hamburg 20;
verbindlich ist das englische Original)

3. Mai 1988

amnesty international

Türkei: Folter und mangelnde medizinische Versorgung

Seit mehr als einem Jahrzehnt ist amnesty international über Folter und Mißhandlungen in Polizeigewahrsam und Gefängnissen in der Türkei besorgt. Nachdem amnesty international im Mai 1980 eine Delegation in die Türkei entsandt hatte, kam die Organisation zu dem Schluß, daß die meisten der von der Polizei oder den Kriegsrechtsbehörden festgehaltenen Menschen gefoltert wurden; wobei einige starben.

Die Zahl der Häftlinge stieg nach dem Militärputsch im September 1980 dramatisch an, und folglich erreichten amnesty international Tausende von Berichten über Folter. In den folgenden Jahren ging die Zahl der Aussagen über Folter und Berichte über Todesfälle durch Folter zurück, aber amnesty international ist der Meinung, daß Folter in der Türkei weiterhin weitverbreitet und systematisch angewandt wird.

Zusätzlich zu den Berichten über Folter kam es in den letzten drei Jahren zu einem rapiden Anstieg der Zahl von Behauptungen, die amnesty international erhielt, daß politischen und gewöhnlichen Gefangenen in der Türkei angemessene medizinische Behandlung vorenthalten wird. Politische Gefangene beklagen insbesondere,

- daß medizinische Untersuchungen zu kurz sind und nur gelegentlich durchgeführt werden;
- daß das medizinische Personal unerfahren ist;
- daß Krankheiten manchmal inkorrekt oder für eine Behandlung zu spät diagnostiziert werden, was zu Spätschäden führt

In einigen Fällen wurde behauptet, daß vorsätzliches Vorenthalten einer medizinischen Behandlung den Tod von Häftlingen und Gefangenen verursachte.

Am 19. September 1987 schätzte der neu gegründete Menschenrechtsverein der Türkei die Zahl der im Laufe der letzten sieben Jahre inhaftierten Menschen auf 250.000. Von den derzeit 53.000 Gefangenen, so wurde geschätzt, seien ca. 18.000 politische Gefangene. Die meisten von ihnen sind schon seit mehr als fünf Jahren inhaftiert, und in der Mehrzahl der Fälle gehen entweder ihre Prozesse noch weiter, oder sie wurden zum Tode oder zu langjährigen oder lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Laut Zahlen des türkischen Justizministeriums liefen gegen mehr als 5.000 politische Angeklagte, von denen sich mehr als 1.000 in Untersuchungshaft befanden, im März 1987 Prozesse an Militärgerichten weiter. *

in einem Bericht mit dem Titel "Unfaire Gerichtsverfahren von politischen Gefangenen in der Türkei" (AI Index EUR 44/22/86) vom 1. Oktober 1986 kam amnesty international zu dem Schluß, daß mehr als 48.000 politische Gefangene, deren Prozesse nach der ersten Erkundung des Kriegsrechts im Jahre 1978 an Militärgerichten geführt wurden, in unfairen Gerichtsverfahren zu Gefängnis oder zum Tode verurteilt wurden. Diese Beurteilung beruhte auf der Tatsache, daß Militärgerichte nicht unabhängig von der Exekutive sind, daß Angeklagte nicht in angemessenem Umfang Kontakt zu ihren Anwälten erhielten und daß Verdächtige extrem langen erfahren und extrem langer Haftzeit vor dem Verfahren unterworfen waren, in vielen Fällen bis zu fünf Jahren.

Die meisten politischen Gefangenen wurden in Polizeigewahrsam und/oder im Gefängnis gefoltert und mißhandelt. Dieses Muster hat sich durch die Wahlen von 1983 und 1987 nicht geändert, die die Mutterlandspartei ANAP an die Macht brachten. Dieser Bericht beschäftigt sich vor allem mit medizinischen Aspekten von Langzeithaftierungen in der Türkei und den physischen und psychischen Folgen von Folter und Mißhandlung. Als Hintergrundinformation dienen Erläuterungen über die medizinischen Einrichtungen für Gefangene und einige Fälle zur Illustration der mangelnden medizinischen Versorgung.

Nach Zahlen des türkischen Justizministeriums vom 6. April 1988 liefen gegen 5.309 Angeklagte noch Verfahren an Militärgerichten, 1.392 von ihnen befanden sich in Haft. Dieselbe Verlautbarung führte eine Gesamtzahl von 61.220 Menschen an, die zwischen Dezember 1978 und April 1988 von Militärgerichten verurteilt wurden.

Inhaftierung und Folter

Die meisten erhaltenen Berichte über Folter betrafen den Anfang der Haftzeit, die Incommunicado-Haft. In der Türkei sieht das Recht eine Haftzeit von nur 24 Stunden vor, bis ein Verdächtiger entweder formal angeklagt oder freigelassen werden soll. Diese Zeit kann jedoch auf 15 Tage ausgedehnt werden je nach "der Wesensart des Verbrechens" oder in Fällen, "wo mehr als drei Verdächtige beteiligt sind". In Gebieten unter Notstands- oder Kriegsrecht kann diese Frist verdoppelt werden. Politische Gefangene, die normalerweise mit einer der beiden Begründungen während der längeren Frist in Incommunicado-Haft gehalten werden, wurden in einigen Fällen sogar noch länger festgehalten. (siehe Die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei gehen weiter, AI-Index EUR 44/33/87, 15. Juni 1987).

Während des Anfangs der Haftzeit wird den Verdächtigen praktisch kein Kontakt zu Anwälten oder Verwandten ermöglicht, obwohl die türkische Gesetzgebung sofortigen Kontakt mit einem Rechtsbeistand vorsieht. Die maximale Incommunicado-Haftzeit wurde nach dem Militärputsch vom September 1980 auf 30 Tage verlängert; zwei Monate später auf 90 Tage. Im September 1981 wurde sie auf 45 Tage reduziert und im Mai 1985 auf die jetzt gültige Höchstdauer von 15 Tagen (unter Kriegsrecht oder Notstandsrecht 30 Tage).

Die Änderung des Paragraphen 15 des Gesetzes über Polizeipflichten und -befugnisse von 1934, die am 24. Juni 1985 in Kraft trat, erlaubte der Polizei, Verdächtige zum weiteren Verhör aus dem Gefängnis zu holen. Im August 1987 entschied das Verfassungsgericht, daß Paragraph 15 verfassungswidrig sei. Bis dahin hatte es viele Beschwerden über wiederholte Folterungen von Gefangenen gegeben, die zum Verhör auf Polizeistationen gebracht worden waren. Jedoch bleiben Aussagen über Folter nicht auf Polizeistationen beschränkt. Viele Aussagen, vor allem aus Militärgefängnissen, sprachen von Mißhandlungen in Form von routinemäßig erteilten Schlägen. Für neuere Beispiele von Folter und Mißhandlung siehe "File on Torture" (Amnesty international Newsletter September 1987).

Am 16. November 1987, kurz vor der letzten Wahl, kehrten der Generalsekretär der verbotenen Türkischen Arbeiterpartei (TIP), Dr. Nihat Sargin, 61 Jahre, und der Generalsekretär der illegalen Türkischen Kommunistischen Partei, Haydar Kutlu, aus dem Exil in die Türkei zurück, um ihre politischen Aktivitäten auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen zu versuchen. Sie wurden bei ihrer Ankunft verhaftet und 19 Tage lang in Incommunicado-Haft gehalten. Am 7. Dezember 1987 legten beide

Haftlinge formale Beschwerde beim Staatsanwalt darüber ein, daß sie während der Verhore gefoltert worden seien. Die Folter habe verschiedene Formen von Aufhängen, Schlägen und Elektroschocks umfaßt. Beide Angeklagte gaben an, sie seien am Schlafen gehindert worden und hatten Drogen im Tee oder durch Injektionen bekommen. Dr. Nihat Sargin, ein Chirurg und Herz-Spezialist, der an Bluthochdruck leidet, und Haydar Kutlu, der an Herzspasmen leidet, brauchten beide medizinische Beobachtung während ihrer Incommunicado-Haft. Im Januar 1988 mußte Haydar Kutlu, nachdem er ins geschlossene Gefängnis von Ankara überführt worden war, wegen eines weiteren Herzspasmus zur Pflege aus dem Gefängnis geholt werden. Beide Häftlinge werden von amnesty international als Gewissensgefangene angesehen.

Gefängnishaft

Gefängnistypen

Grundsätzlich können in der Türkei militärische und zivile Gefängnisse unterschieden werden. Politische Gefangene, deren Prozesse an Militärgerichten stattfinden, werden für die Dauer des Prozesses in Militärgefängnissen gehalten. Wenn sie noch mindestens ein Jahr Haftstrafe zu verbüßen haben, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, werden sie in eine andere Art von Gefängnis überführt, meistens in ein sogenanntes E-Typ-Gefängnis. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren besondere Gefängnisse (L-Typ) errichtet für die als "unverbesserlich" geltenden Gefangenen, zum Beispiel solche, die gegen Gefängnisregeln verstoßen.

Die zivilen Gefängnisse in der Türkei lassen sich unterteilen in geschlossene, halboffene und offene Gefängnisse. Die letzteren bieten Gefangenen die Möglichkeit, im Gefängnis zu arbeiten und es zeitweilig zu verlassen (bei den Gefangenen als Hafturlaub bekannt), nämlich bis zu dreimal im Jahr für 72 Stunden plus die zur Fahrt benötigte Zeit. Normalerweise kann das letzte Viertel der Haftzeit in solchen Gefängnissen abgesessen werden, aber politischen Gefangenen ist diese Möglichkeit generell verwehrt.

In den ersten vier Jahren nach dem Militärputsch von 1980 betraf eine der häufigsten Beschwerden von Gefangenen und Anwälten, die auch von etlichen Journalisten berichtet wurde, die bedenkliche Überfüllung der Gefängnisse. Im Juni 1982 gab der Justizminister Cevdet Montes die Kapazität der 640 Gefängnisse in der Türkei mit 55.000 an, mußte aber gleichzeitig zugeben, daß die Zahl der Gefangenen zur Zeit 85.000 betrug. Zu früheren Zeitpunkten in diesem Jahr waren Zahlen zwischen 125.000 und 150.000 berichtet worden (Cumhuriyet vom 6. Januar 1982). Betroffen wurde in der türkischen Presse festgestellt, daß in einigen Fällen bis zu drei Gefangene sich ein Bett mußten.

Militärgefängnisse

Mit einer Gesetzesänderung des Kriegsrechtsgesetzes Nr. 1402 am 8. Oktober 1980 fielen alle Fälle von "Verbrechen nach Verkündung des Kriegsrechts" in die Zuständigkeit von Militärgerichten. Die

Mehrzahl dieser Verbrechen waren die sogenannten Verbrechen gegen den Staat.

Angeklagte in solchen Verfahren wurden in Militärgefängnissen festgehalten und fielen nach einer Änderung des Paragraphen 10 des Gesetzes über Militärgerichtsverfahren dann unter die Regeln der militärischen Disziplin. Am 11. Januar 1987 veröffentlichte die Wochenzeitschrift 2000e Dogru (Auf 2000 zu) den Text der Vorschriften für Haftlinge und Verurteilte in Militärgefängnissen. Er enthielt sieben Seiten detaillierte Vorschriften für den Tagesplan: Instruktionen über militärischen Drill, Exerzieren, Singen der Nationalhymne; Vorschriften, wie Mahlzeiten begonnen und beendet werden sollen und wie Gefangnisinsassen den Wächtern antworten sollen. Zwei volle Seiten beschäftigten sich nur mit der Art, wie die Insassen einer Zelle gezählt werden sollen. Ehemalige Gefangene des Militärgefängnisses Mamak und Anwälte erklärten, daß diese detaillierten Regelungen nur als Vorwand dienten, um Gefangene zu bestrafen, oft durch häufige willkürliche Schläge.

Foltermethoden, wie sie bei Verhören auf Polizeistationen Anwendung finden - z.B. die falaka (Schläge auf die Fußsohlen) und Elektroschocks - werden auch aus Gefängnissen berichtet. In den letzten acht Jahren scheinen Schläge und andere Formen der Mißhandlung in den Militärgefängnissen von Diyarbakir, Mamak (Ankara) und Metris (Istanbul) an der Tagesordnung gewesen zu sein, wo zahlreiche politische Gefangene inhaftiert sind. Diverse Berichte von amnesty international seit 1980 hatten diese Mißhandlungen zum Thema.

Im September 1986 wurden neue Regelungen für Militärgefängnisse eingeführt, und die Situation schien sich leicht verbessert zu haben. Seit April 1987 gab es jedoch wieder Berichte über Mißhandlungen in Gefängnissen (siehe Amnesty-Newsletter September 1987).

Nach einer Serie von Hungerstreiks von politischen Gefangenen in allen Teilen der Türkei im Juli und August 1987 durften Journalisten eine Reihe von Gefängnissen, auch Militärgefängnisse (Diyarbakir, Mamak, Metris, Erzincan), besuchen. Ihre Berichte zeichnen ein detailliertes Bild von der aktuellen Situation in türkischen Gefängnissen und liefern eine Reihe von Beispielen mangelnder medizinischer Versorgung.

Am 25. August besuchten die Journalisten das Militärgefängnis Mamak und erfuhren von den Gefangenen, daß Mißhandlungen im Laufe des letzten Jahres zurückgegangen seien. Später in diesem Jahr traten jedoch Angehörige in einen achttägigen Hungerstreik, um gegen die schlechten Haftbedingungen in Mamak zu protestieren. Am 27. August wurden in Presseberichten Aussagen von Gefangenen zitiert, sie hätten im Militärgefängnis Metris über Jahre hinweg viele Arten von Folter erlebt und daß gegenwärtig willkürlich Schläge verabreicht würden. Während des Besuchs der Journalisten im Militärgefängnis von Diyarbakir sagte der Gewissensgefangene und ehemalige Bürgermeister von Diyarbakir, Mehdi Zana, daß er zwar nicht die genaue Zahl der in Diyarbakir gestorbenen Gefangenen angeben könne, konnte aber mehr als 30 Personen benennen, die im Gefängnis gestorben waren.

Am 6. September 1987 gab die Zeitung Yeni Gundem (Neue Tagesordnung) eine loseitige Beilage zum Wochenmagazin heraus, die Aussagen von 72 Gefangenen in Diyarbakir und einer unbekanntem Zahl von Gefangenen aus Metris enthielt; eingeschlossen waren auch Informationen aus dem Militargefangnis Sagmalcilar (das im Februar 1986 geschlossen, im November 1987 als L-Typ-Gefangnis wiedereroffnet wurde). Der Bericht uber das Militargefangnis Diyarbakir listete 32 verschiedene Arten von Folter oder unmenschlicher, erniedrigender oder unwurdiger Behandlung auf, darunter:

- a) falaka: Schläge auf die Fußsohle, bis die Haut aufspringt
- b) kopek Saldirtma: Attacken von deutschen Schäferhunden
- c) ayaktan asma: kopfüber Aufhängen an den Füßen mit einer Kette, die an einem Fuß befestigt ist
- d) ranza alti: Gefangene müssen sich in Sekunden unter ihren Betten verstecken und werden geschlagen, wenn noch irgendein Körperteil sichtbar ist. Diese Mißhandlung wurde vom Abgeordneten der Provinz Mardin, Nurettin Yilmaz, beschrieben.
- e) sehpa: Scheinverfahren und Scheinhinrichtungen außerhalb der Stationen
- f) cop sokma: geolte Polizeiknuppel werden in den Anus des Opfers gestoßen (es wurden die Namen von 26 Gefangenen gegeben, die dies erlitten hatten).
- g) lagim suyuna sokma: Gefangene werden in eine Einzelzelle mit Exkrementen (bis zu knietief) geworfen und gezwungen, sie zu essen
- h) gece nobet1: zwei bis sieben Gefangene pro Zelle werden gezwungen, nachts Wache zu stehen, und werden von den Wachtern durch die Turfenster geschlagen.
- i) tecavüz: Vergewaltigung jungerer Gefangener durch die Wärter oder Ausuben von Zwang auf die Gefangenen, einander zu vergewaltigen

Der Bericht veröffentlichte darüberhinaus eine Liste von 33 Gefangenen, die im Militargefangnis von Diyarbakir nach Hungerstreiks oder Mißhandlung starben oder die Selbstmord verübt hatten, weil sie die Erniedrigungen und harten Bedingungen nicht mehr ertragen konnten. Die Namen von 12 behinderten Gefangenen und 108 Gefangenen, die irgendwann an Tuberkulose litten, wurden ebenfalls aufgeführt.

Die letzten Seiten der Beilage enthielten die Namen von Gefängniswärtern, die in sieben Gefängnissen für politische Gefangene in Istanbul für Mißhandlungen verantwortlich waren.

Am 10. Januar 1988 behauptete der Abgeordnete der Sozialdemokratischen Volkspartei (SHP), Mahmut Alniak, daß Folter im Militärgefängnis Erzurum systematisch zur Anwendung komme.

E- und L-Typ-Gefängnisse

Seit 1982 müssen verurteilte politische Gefangene ihre Strafen in einer besonderen Art von Gefängnissen absitzen. Es handelt sich hierbei um Hochsicherheitsgefängnisse mit einem detaillierten Umerziehungsprogramm. Der Erlass Nr. 3/15 des Justizministeriums vom 25. Januar 1982 umriß eine neue Behandlungsregelung speziell für sogenannte "Anarchisten, Terroristen und ideologische Kriminelle" (kompletter Text siehe Anhang 1).

Gefangene, die unter diese Regelung fallen, werden genau überwacht, mit regelmäßigen Berichten über ihre Fortschritte, d.h. ihre Anpassung an die offiziellen Gefängnisregelungen. Eine Änderung des Statuts für die Verwaltung und den Strafvollzug in Gefängnissen und Haftzentren von 1967, die am 12. September 1983 im offiziellen Anzeiger veröffentlicht wurde, enthielt in den Zusatzparagraphen 78/A und 78/B Bestimmungen über diese Art von Gefängnissen unter der Überschrift "Geschlossene Spezialgefängnisse" zur a) gemeinschaftlichen Rehabilitation und Erziehung und b) individuellen Rehabilitation und Erziehung. Dabei werden E-Typ-Gefängnisse dem "gemeinschaftlich" zugeordnet, L-Typ-Gefängnisse dem "individuell".

Verurteilte politische Gefangene sitzen ihre Strafe normalerweise in E-Typ-Gefängnissen mit großen Zellen und Einrichtungen für Sport, Bücherei, Studien und Werkstätten etc. ab. Gefangene, die als "unverbesserlich" (islah olmayan) eingestuft werden oder Führer von illegalen Organisationen waren, werden in L-Typ-Gefängnisse gebracht, die auf einem System von Zellen basieren. Gefangene werden in Einzelzellen oder mit höchstens drei weiteren Gefangenen gehalten.

Zur Zeit gibt es mindestens sechs E-Typ-Gefängnisse und vier L-Typ-Gefängnisse mit mehreren Tausend Insassen. Seit sie eröffnet wurden, kam es gelegentlich zu Beschwerden über Mißhandlung in diesen Gefängnissen. Am 18. August 1987 durften Journalisten das E-Typ-Gefängnis von Gaziantep besuchen, bei dieser Gelegenheit klagten Gefangene über Schläge.

Die Zellen im L-Typ-Gefängnis von Eskişehir (Hochsicherheitsgefängnis für politische Langzeitgefangene, die als "unverbesserlich" betrachtet werden) wurden am 26. und 27. Januar 1988 durchsucht. Mindestens 11 Gefangene wurden verletzt und brauchten medizinische Versorgung. Sükrü Göktaş war angeblich in bedenklicher Verfassung. Insgesamt 97 Gefangene wurden nur mit Unterwäsche bekleidet in Einzelzellen gebracht.

Zivilgerangnisse

Einige politische Gefangene werden in zivilen Gefängnissen wie z.B. im halboffenen Gefängnis Sanliurfa gehalten. Am 20. August 1987 besuchten Reporter dieses Gefängnis, und Gefangene zeigten ihnen Spuren von Schlägen und hoben hervor, daß besonders ein Wärter für die Schläge verantwortlich war. Staatsanwalt Avni Ergezen, der während des Besuchs anwesend war, bestätigte sechs Beschwerden, gab aber an, keinen Fortschritt mit seinen Ermittlungen machen zu können, da es keine Zeugen für die Schläge gebe.

Auch gewöhnliche Strafgefangene klagten über Mißhandlungen und mangelnde medizinische Versorgung. Der Fall von Aydın Caner ist ein Beispiel: sein linker Fuß wurde nach einer gangränösen Infektion amputiert, die sich als Folge der falaka entwickelt hatte (Einzelheiten dieses Falles siehe S. 17).

Medizinische Einrichtungen für Gefangene

In einigen Teilen der türkischen Gesellschaft stellt die ausreichende medizinische Versorgung ein Problem dar. Bewohner entlegener Gegenden haben praktisch keinen Zugang zu einem Arzt, und Menschen, die einen Arzt oder ein Krankenhaus in Reichweite haben, können sich die Behandlung oft nicht leisten. Kaum die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung in der Türkei wird durch die nationale Krankenversicherung abgedeckt, die auf Arbeitgeberbeiträgen beruht.

Am 1. Juni 1987 veröffentlichte Cumhuriyet Vergleichszahlen zwischen der Türkei und anderen europäischen Ländern auf dem Gesundheitsektor. Nach diesem Bericht kommt in der Türkei ein Arzt auf 1.630 Einwohner. Das durchschnittliche Verhältnis in Westeuropa betrage ein Arzt auf 500 Einwohner.

Die türkischen Behörden haben wiederholt erklärt, politische Gefangene könnten keine bessere medizinische Behandlung erwarten als die Bevölkerung insgesamt. Dennoch müssen sich die Behörden an die gesetzlichen Mindestanforderungen der Gesundheitsversorgung im Gefängnis halten, und ihr Argument berücksichtigt nicht, daß viele Gefangene an gefängnisbedingten Gesundheitsproblemen leiden, z.B. Infektionskrankheiten wie Tuberkulose und Verletzungen, die durch Folter und Mißhandlungen beim Polizeiverhör oder im Gefängnis verursacht werden.

Während die türkische Gesetzgebung klare Richtlinien für die medizinische Versorgung von Gefangenen vorsieht - Häufigkeit der Untersuchung, Vorgehen bei Notfällen etc. - bleibt die Gesundheitsversorgung in der Realität oft hinter den gesetzlichen Bestimmungen zurück.

Berichte über Mangel an medizinischer Versorgung erklären häufig, daß es zuwenig medizinisches Personal gibt und daß dieses unerfahren ist. Insbesondere in Militargefangnissen werden junge Ärzte, die gerade ihre medizinische Ausbildung abgeschlossen haben, für die Militardienstzeit eingestellt, ohne daß sie praktische Erfahrung haben. (In der Türkei müssen gewöhnlich alle gesunden Männer zwischen 20 und 41 Jahren 18 Monate Militardienst leisten.) Die türkische Presse veröffentlichte im August 1987 folgende Zahlen, um das Verhältnis Ärzte zu Insassen in einigen Gefangnissen darzustellen:

Militargefangnis Mamak	347 Insassen	3 Ärzte	1 Zahnarzt
Gefangnis Sagmalçılar	2.829 Insassen	3 Ärzte	1 Zahnarzt
Gefangnis Sanliurfa		seit April 87 kein Arzt	
Gefangnis Sinop		kein Arzt mehr seit einigen Monaten	

Obwohl im Militargefangnis Mamak ein relativ günstigeres Verhältnis von Ärzten zu Gefangenen besteht als in anderen Gefangnissen, kommen von dort viele Klagen über Mangel an medizinischer Versorgung. Gefangene aus Mamak haben sich oft beschwert, Wochen auf eine Untersuchung warten zu müssen. Untersuchungen werden nur einmal pro Woche durchgeführt: nicht mehr als 7 Gefangene pro Zelle (mit bis zu 70 Insassen) werden pro Mal untersucht, andere, die behandelt werden wollen, müssen bis zur nächsten Woche warten, auch wenn sie dringend medizinischer Aufmerksamkeit bedürfen. Das gleiche gilt für Gefangene, die zum Zahnarzt und zum Gefängnisarzt wollen. Sie müssen mindestens zwei Wochen warten, bevor sie von beiden untersucht werden.

Weiterhin wurde berichtet, daß auch in ernsten Fällen medizinische Untersuchungen sehr oberflächlich durchgeführt werden, oft nur mit einer Inspektion durch das Türfenster der Zelle. Es wird gesagt, daß nur eine begrenzte Zahl von Arzneimitteln zur Verschreibung vorhanden ist, ganz egal für welche Krankheit. Ähnliche Klagen kamen aus fast allen Gefangnissen, am häufigsten jedoch aus den Militargefangnissen Diyarbakir und Metris. In einigen Fällen mußten Gefangene ihre Medikamente selbst bezahlen. In anderen Fällen wurden von Angehörigen gebrachte Medikamente nicht von der Gefängnisverwaltung angenommen. Diese Berichte stehen im Gegensatz zu offiziellen Stellungnahmen, wie zum Beispiel von General Cemil Sezgin, dem Rechtssekretar des Generalstabs. In einer Antwort auf Beschwerden über das Militargefangnis Mamak sagt er in der Cumhuriyet vom 9. Januar 1987:

Im Militargefangnis Mamak gibt es drei Ärzte, die einen guten Ruf haben. Ich habe gehört, daß jemand in ein Krankenhaus gebracht werden soll, aber es scheint, daß die türkischen Behörden nicht in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Als Anhang Nr. 3 ist ein Bericht eines von 1981 bis 1986 in dem Militärgefängnis Diyarbakir inhaftierten beigefügt. Die von ihm erwähnten Einzelheiten sind typisch für allgemeine Klagen über die Gesundheitsversorgung, wie sie aus fast allen Gefängnissen kommen.

Die Richtlinien für Verwaltung und Vollzug von Strafen in Militärgefängnissen vom 30. September 1986 (in Anhang 2 siehe die für die Gesundheitsversorgung relevanten Teile) setzen in Paragraph 50 fest, daß jeder Gefangene alle drei Monate gründlich untersucht werden muß. Berichte von ehemaligen Gefangenen belegen demgegenüber, daß solche allgemeinen Untersuchungen höchstens einmal im Jahr stattfinden.

Es wird allgemein berichtet, daß kranke Gefangene Schwierigkeiten haben, in ein Krankenhaus gelassen zu werden, oder daß der Transport ins Krankenhaus absichtlich verzögert werde. Die Behörden haben auf solche Klagen geantwortet, eine Krankenhausbehandlung sei entweder nicht nötig gewesen oder das Krankenhaus habe den Patient nicht annehmen wollen.

Dies ist von besonderer Bedeutung, weil in den meisten Gefängnissen die Krankenreviere schlecht ausgestattet und nur für die grundsätzlichen Bedürfnisse ausreichend sind. Nur ein Gefängnis in der Türkei - Sagmalcilar in Istanbul - hat eigene Krankenhauseinrichtungen. Im August 1987 befanden sich 56 der 2.829 Insassen im Gefängnis-Krankenhaus, weitere 71 wurden in Krankenhäusern außerhalb behandelt. Im November 1987 wurde das Militärgefängnis Sagmalcilar wiedereröffnet, das wegen schlechten hygienischen Bedingungen im Februar 1986 geschlossen worden war. Dieses Gefängnis wird jetzt L-Typ-Gefängnis Sagmalcilar oder Sagmalcilar II genannt. Am 10. Januar 1988 schrieb Kubilay Akpınar, ehemaliger Herausgeber der Zeitschrift Güneş Cagrı (Ruf an die Sonne) und im Verfahren wegen Mitgliedschaft in der illegalen Türkischen Kommunistischen Partei/Einheit (TKP/B) angeklagt, eine Beschwerde, die aus dem Gefängnis hinausgeschmuggelt wurde. In seinem Brief schrieb Kubilay Akpınar, der im August/September 1987 zwanzig Tage lang während seines Verhørs gefoltert worden sein soll, daß er mit weiteren 25 Gefangenen am 22. Dezember 1987 in das E-Typ-Gefängnis überführt wurde, aber erst zwei Wochen später von einem Arzt untersucht wurde. Er gab an, daß sieben Gefangene, die schwer krank waren und einer stationären Behandlung bedurften, nicht in das nahegelegene (200 m) Krankenhaus gebracht worden seien, obwohl der Arzt dies angeordnet hatte. Nur drei von ihnen seien zwei Tage später ins Krankenhaus gekommen. Die Verweigerung von medizinischer Behandlung stand im Zusammenhang mit der Weigerung von Untersuchungshäftlingen, Einheitskleidung zu tragen. Nur Gefangene, die sich bereit erklärten, die Einheitskleidung zu tragen, wurden ins Krankenhaus gebracht.

In Fällen, wo ⁱⁿ Insassen von Gefängnissen in kleinen Städten kompliziertere Behandlung brauchen, müssen sie nach Ankara oder Istanbul gebracht werden, aber auch dann nehmen nur sehr wenige Krankenhäuser Gefangene als Patienten an. Politische Gefangene aus Militärgefängnissen werden im allgemeinen in Militärkrankenhäusern mit Sicherheitsvorkehrungen behandelt.

In kleineren Städten nehmen die staatlichen Krankenhäuser normalerweise Gefangene an, aber z.B. in Adana gibt es bei mehreren hundert Gefangenen nur eine Station, die maximal 10 Gefangene aufnimmt. Am 5. Juli 1987 berichtete Yeni Gundem, daß Gefangene im Staatskrankenhaus Samsun an ihre Betten gekettet wurden und daß alle Gefangenen im Numune-Hospital in Ankara lange Zeit an ihre Betten gekettet worden waren (wohl im Jahre 1984). Halil Kirik z.B., angeblich Mitglied in der illegalen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK), wartete auf eine zweite Herzoperation und war während der wochenlangen Wartezeit angekettet, bis die Operation durchgeführt werden konnte. Hakkı Zabcı, der 32 Monate im Militärgefängnis Mamak war, soll 1983 vier bis fünf Monate in Ketten im Militärgefängnis Gülhane verbracht haben.

Ketten scheinen vielfach verwendet zu werden, wenn Gefangene außerhalb des Gefängnisses behandelt werden. Um die Flucht eines Gefangenen aus dem Krankenhaus zu verhindern, stehen meist Sicherheitsbeamte Wache (oft zusätzlich zu der Ankettung der Gefangenen). Aus Izmir erhielt amnesty international Nachricht über folgendes Ereignis: Am 1. Mai 1986 wurde Adnan Kirtay vom Gefängnis Buca zur Behandlung seiner Tuberkulose ins Krankenhaus Tepecik überführt. Auf Anweisung des Militärkommandanten wurde er ans Bett gekettet und von zwei Wachen begleitet. Als der Arzt die Wachen aufforderte, den Patienten für die Behandlung loszumachen, weigerten sie sich unter Verweis auf ihre Befehle. Bis zu seiner Entlassung aus dem Hospital am 24. Juli 1986 blieb Adnan Kirtay an sein Bett gekettet.

Am 11. August 1986 berichtete Yeni Gundem über Umit Kaya, einen politischen Gefangenen, der nach 1981 27 Monate im Militärgefängnis von Diyarbakir verbrachte. Er soll immer noch an den Folgen von Folter und Mißhandlungen im Gefängnis leiden. Weiterhin wird in dem Artikel angegeben, daß er psychiatrischen Krankenhaus in Elazig 45 Tage lang an sein Bett gekettet war.

Abdülkadir Genelloglu, der Generaldirektor für Gefängnisse im Justizministerium, erklärte im August 1987 auf Fragen von Journalisten, was die Regierung gegen den Mangel an Krankenhausplätzen für Gefangene zu tun gedenke, daß Gespräche zwischen seinem und dem Gesundheitsministerium stattfanden, um die Möglichkeit von Sicherheitsstationen an zivilen Krankenhäusern zu erörtern, die dann Gefangene aufnehmen könnten.

Viele Gefangene und ehemalige Gefangene sollen an seelischen Krankheiten als Folge von Folter und Mißhandlung in Haft leiden. Am 11. August 1986 berichtete Yeni Gundem, daß Huseyin Simsek psychisch krank sei, der für etliche Jahre im Militärgefängnis Metris in Haft gewesen war. Im selben Artikel wird erwähnt, daß Mustafa Coskun seit 1981 im selben Gefängnis in Haft ist. Er war im Alter von siebzehn Jahren verhaftet worden und verbrachte sieben Monate im Krankenhaus Haydarpaşa. Ort erkennt er seine Mutter bei Besuchen nicht wieder. Veysi Kubat, ein Angeklagter im Devrimci Yol (Revolutionärer Weg)-Prozess in Ankara, der im Militärgefängnis Mamak in Haft ist, soll gewalttätig gegenüber seinen Mitgefangenen geworden sein, nachts schreien und Sedativa brauchen (Bericht von August 1987).

Die Haltung der Türkischen Ärztevereinigung

Die Türkische Ärztevereinigung (Türk Tabipleri Birliği, TTB) hat energisch gegen Folter, die Todesstrafe und andere Menschenrechtsverletzungen Stellung bezogen. Ihre Sorge um die Menschenrechte führte zur Vorlegung eines Briefes an die staatlichen Behörden vom 7. Oktober 1985, in dem die Abschaffung der Todesstrafe gefordert wurde, übereinstimmend mit einem Beschluß der 34. ten Versammlung der Weltärztevereinigung von 1981 verlangten sie insbesondere, daß Ärzte von der Anwesenheit bei Exekutionen ausgeschlossen wurden. Sechs Mitglieder des Zentralrats der TTB wurden wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz angeklagt, das politische Aussagen von Vereinen verbietet. Nach einem langen Verfahren wurden alle am 26. September 1986 vom Staatssicherheitsgericht Ankara freigesprochen.

Ende 1986 entwarf der TTB ein Statut für ethische Richtlinien im Arztberuf, um sich international anerkannten Standards anzunähern. Obwohl dieser Entwurf nicht alle gesetzlichen Hürden genommen hat, soll er die neue Grundlage eines geänderten hippokratischen Eides werden. Paragraph 16 des Statuts bezieht klar Stellung zu Folter, Todesstrafe und medizinischer Versorgung von Gefangenen. Die wichtigen Passagen lauten wie folgt:

Paragraph 16: Es ist für einen medizinisch Tätigen gegen die Ethik des ärztlichen Berufs, bei folgenden Handlungen anwesend zu sein:

- e) an irgendeiner Form von Unterdrückung oder Folter teilzunehmen, um die physische und psychische Widerstandskraft einer Person zu brechen.
- f) an einer Behandlung von Verdächtigen oder Verurteilten im Gefängnis teilzunehmen, die nicht den Richtlinien der Vereinten Nationen entspricht, oder diese Behandlung geschehen zu lassen
- g) bei Hinrichtungen anwesend zu sein
- h) mündliche oder schriftliche Aussagen über medizinische Untersuchungsbefunde oder Behandlungsergebnisse zu machen, die nicht der Wahrheit entsprechen
- i) Es ist gegen die Ethik des ärztlichen Berufs, wenn ein Arzt, der von einem solchen Verstoß erfährt, keine Beschwerde an die Ärztevereinigung einreicht

Die Türkische Ärztevereinigung und ihre Ortsgruppen bekommen viele Beschwerden aus Gefangnissen, und in vielen Fällen unternahm sie Schritte, um auszuschließen, daß Kollegen an Menschenrechtsverletzungen mitwirken. Ein Hinweis auf das Menschenrechtsbewußtsein der medizinischen Vereinigung findet sich in der Ausgabe der Ärztevereinigungszeitung von Ankara vom September 1987. Elf der 48 Seiten beschäftigen sich mit Menschenrechten. Akin Birdal, der Generalsekretar des türkischen Menschenrechtsvereins, ist der Autor von drei Seiten über Das

Recht auf ein Leben in Gesundheit, eine Zusammenfassung der Mindestanforderungen der UN für die Behandlung von Gefangenen. Diesem Artikel folgt eine Aufzählung von öffentlichen und privaten Beschwerden über in Gefangnissen tätige Ärzte. Salim Tas beginnt seinen Brief vom 1. August 1987 aus dem L-Typ-Gefängnis Bursa an die Ärztevereinigung von Ankara mit den Worten:

"Wir haben einige Ärzte mit Folterern zusammen in den Folterräumen gesehen, die darauf achteten, wieviel Folter eine Person aushalten konnte." (S. 31)

Zitate aus Büchern wie Bir Ses (Eine Stimme) von Reha Isvan oder aus Zeitungen wie Gün (Tag) oder Yeni Gundem werden als Beispiele ähnlicher Klagen über das medizinische Personal in Gefangnissen gebracht. Im April 1987 gab der Menschenrechtsverein einen 60seitigen Bericht über die Haftbedingungen in der Türkei heraus. Dieser Bericht vergleicht die Mindestanforderungen der UN mit Behauptungen aus vielen Veröffentlichungen in der Türkei über die Standards in türkischen Gefangnissen.

Die Ärztezeitung stellt weiterhin die Beobachtungen zweier Ärzte dar, die nach dem Militärputsch von 1980 in Gefangnissen tätig waren. Während der erste beklagt, daß regelmäßige Untersuchungen in den Gefangnissen gänzlich gestoppt wurden, gibt der zweite an, daß alle seine Versuche, die gesundheitsschädlichen Bedingungen im Gefängnis zu verbessern, fehlschlagen. Dieser Arzt lieferte einen Bericht über eine 65jährige Frau mit der Diagnose paranoider Schizophrenie; der Frau wurde die Überführung in eine psychiatrische Klinik verweigert. Nachdem sich der Arzt beim Ministerium beschwert hatte, wurde er beschuldigt, "Berichte über Gebiete, auf denen ihm das nötige Spezialwissen fehlt, herauszugeben".

Der schwerste Vorwurf dieses Arztes bezieht sich auf einen Fall, in dem eine nicht genannte Person wegen Mangel an medizinischer Versorgung starb. Ohne Ort oder Datum anzugeben, sagt der Arzt:

"Ich hatte die Möglichkeit eines Gefangenen in die universitätstschliche Abteilung, nachdem ich einen totalen strukturellen Schaden an ihm festgestellt hatte. Der Patient wurde drei Monate später verstorben transportiert und starb auf dem Weg in Krankenhaus." (S. 34)

Abschließend präsentiert die Ärztezeitung eine Übersetzung der Erklärung von Tokyo von 1975 mit dem Titel "Richtlinien für Ärzte über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in Gewahrsam oder Gefängnis".

Der Menschenrechtsverein

Der Menschenrechtsverein (Insan Haklari Dernegi = IHD) der Türkei wurde 1986 gegründet, aber erst 1987 offiziell anerkannt. In den beiden Jahren seiner Existenz hat sich der Verein mit zahlreichen Aspekten der Menschenrechte in der Türkei beschäftigt, einschließlich Folter und Tod in Gewahrsam, aber auch Haftbedingungen. Am 25. April 1987 veröffentlichte der IHD einen Bericht über die "Behandlung in Gefangnissen". Der 60seitige Bericht

enthalt eine komplette Übersetzung der Mindestanforderungen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen und einen Vergleich dieser Richtlinien mit Zitaten aus in der Türkei seit 1984 veröffentlichten Büchern und Zeitschriften.

Die Seiten 39 bis 44 beschäftigen sich mit dem "ärztlichen Versorgung" in Gefangnissen. Die ehemalige Gefangene Reha İsvan, Angeklagte im Prozeß gegen die Türkische Friedensvereinigung, hatte ein Buch mit dem Titel Bir Ses (Eine Stimme) veröffentlicht. Zwei Zitate im Kapitel über die "ärztliche Versorgung" stammen aus diesem Buch:

"Ich glaube, das Ärzte zu denen gehören, die die Anforderungen der Lage verkannten. In Metris redeten die Leute darüber, daß Ärzte bei Folterungen anwesend wären... es wurde gesagt, daß sie den Zeitpunkt bestimmen sollten, an dem der Tod bevorsteht, und nur dann die Folter stoppten... es gab ein Krankenrevier in Metris und einen Arzt... aber es waren keine Patienten auf dem Revier und keiner wurde regelmäßig behandelt; sie mußten wieder und wieder dorthin. (S.254)

"Man, in Metris war es prinzipiell so: Man verlangte, den Arzt verläßt während des Morgenappells, oder man konnte seinen Namen aufschreiben auf eine Liste für die, die Medikamente haben wollten. Aber Vitamine hatte man Anspruch auf jede drei Medizin... Wenn man den Doktor verlangte, wurde er kommen, die Beobachtungsluke in der Tür öffnen und einen Schritt nach seinen Beschwerden treten - es gab keine Möglichkeit, untersucht zu werden." (S.256)

Ein weiteres Zitat kommt aus der 21. Ausgabe der Zeitschrift Gün (Tag) vom November 1986. Unter der Überschrift: "Warum Diyarbakir?" berichtet ein Ex-Gefangener über seine Erlebnisse im Militargefangnis von Diyarbakir zwischen 1981 und 1984:

"Trotz all dieser schwerwiegenden Gesundheitsprobleme gab es keine besondere Behandlung. Die Gefangnisverwaltung versuchte zu verhindern, daß eine Epidemie zu schlagen. Für jeden Gefangenen wurde eine Gesundheitskarte angelegt, und jeder war registriert. Wenn man sich diese Karten ansieht, hat man den Eindruck, jeder wäre auf dem Krankenrevier gewesen. Das Krankenhaus besteht jedoch, hatte Medikamente und Behandlung erhalten. Infolge einer Überprüfung mußten die Prüfer diese schmerzhaften Krankheiten ignorieren. Jeder konnte krank Menschen werden auch nichtbreitend zu einem Arzt gebracht. Wenn man den Arzt zum Zeitpunkt der Untersuchung hatte mitteilte, daß eine Epidemie von Cholera, Scharlach und einem Blut Drüsenpest, Malaria oder Tuberkulose kam, erzielte Erfolg. Wenn die Krankheit als Leiden wurde, war die Entscheidung: Wenn es sie essen kann, ist es ein nicht krank."

Wenn wir auf das Krankenrevier gehen, sieht es überhaupt kein-unterschiedlich. Die Schichten sind die gleiche an den Tagen des Aspirin, Novolgin, Paracetamol und anderen. Man hat sich nicht

zum Beispiel auf das Revier gebracht, als ich so krank war, daß ich kaum aufstehen konnte. Der Arzt ordnete 15 Tage Bettruhe an. Am nächsten Tag, als wir zum Unterricht rausgehen sollten, teilte der Sprecher dies dem Wärter mit. Der Wärter fluchte: 'Du verdammter... Ich werd' dich' den Arzt und seinen Bericht...' und zerrte mich hinaus zum Unterricht."

Der Bericht des Menschenrechtsvereins kam zu dem Ergebnis, daß Patienten oft nicht zum Arzt gebracht wurden, daß diejenigen, die zum Arzt kamen, keine ordentliche Untersuchung oder Behandlung erhielten, daß Patienten mit tödlichen Krankheiten nicht rechtzeitig ins Krankenhaus gebracht wurden oder nicht rechtzeitig behandelt wurden und daß Überwachung und Behandlung der an Folterfolgen oder Mangelernährung Leidenden verzögert wurde.

Der Menschenrechtsverein und die türkische Ärztevereinigung haben beide die Idee der Gründung eines Zentrums für medizinische Versorgung von Folteropfern in der Türkei begrüßt. Ausländische Spezialisten besuchten im Januar 1988 die Türkei, um weitere Diskussionen zu diesem Projekt zu führen. Eine der Grundideen ist die Suche nach einem Weg, Folter wie falaka oder andere Arten von Schlägen und Aufhängen nach beträchtlicher Zeit nachzuweisen, da eine unabhängige Untersuchung im Gefängnis kaum möglich ist.

Folteropfer halten sich selber nicht immer für krank oder medizinischer Hilfe bedürftig. Ihr erstes Ziel ist oft, nachzuweisen, daß sie gefoltert worden sind, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Mitglieder von Arbeitsgruppen des IHD und der türkischen Ärztevereinigung haben die Regierung auf Unterstützung angesprochen, vor allem bei der Bereitstellung von genügend Raum für ein Zentrum, in dem entlassene Gefangene von Ärzten untersucht werden konnten, die erfahren im Entdecken und Erkennen von Beweisen für Folterfolgen sind. Bis März 1988 gab es keine offizielle Antwort.

Einzelne Fälle

Die drei hier aufgeführten Fälle zeigen nur wenige Aspekte der mangelnden medizinischen Versorgung von Gefangenen in der Türkei. Der erste Fall bezieht sich auf einen nicht-politischen Gefangenen, der als Folge von Verzögerungen bei der medizinischen Versorgung einen Fuß verlor. Das zweite Beispiel ist ein politischer Langzeitgefangener, der trotz Entlassungsbefehl nicht entlassen wurde. Unter den aktuellen Bedingungen im Gefängnis ist seine volle Wiederherstellung unwahrscheinlich. Beim letzten Fall handelt es sich um den Vorwurf der Beschleunigung des Todes durch Mangel an medizinischer Versorgung. Ein Gefangener, der nach Nierenversagen eine Nierentransplantation brauchte, wurde in ein Krankenhaus gebracht, das nicht über ein Dialysegerät verfügte, und obwohl Verwandte bereit waren, eine ihrer eigenen Nieren zu spenden, starb er, ohne die Chance einer Operation gehabt zu haben.

1. Aydin Caner

Im Jahre 1978 wurde Aydin Caner wegen Mordes angeklagt und zu 20 Jahren Haft verurteilt. Nach neun Jahren in Haft wurde er gemäß den Bestimmungen des Gesetzes für Strafvollzug entlassen, das die Möglichkeit einer Entlassung nach Verbüßen von 40% der Strafe vorsieht. Amnesty international sprach am 14. April 1987 in seiner Heimatstadt Adana mit ihm. Im Interview erzählte er folgende Geschichte:

Er wurde am 11. Januar 1978 verhaftet und mit drei weiteren Verdächtigen zum geschlossenen Gefängnis Ankara gebracht. Bei ihrer Ankunft wurden sie von mehr als 20 Wachen geschlagen (die sogenannte "Willkommensprugel"). Im Mai 1978 wurde er ins Gefängnis von Eskisehir überführt. Im Verlauf der Jahre 1979 und 1980 wurde er in verschiedene Gefängnisse gebracht. In den Gefängnissen von Aksehir, Burdur und Isparta wurde er ebenfalls geschlagen und mußte bis zu 15 Tage in einer Einzelzelle bleiben. Aydin Caners Bericht zufolge nahm die Folter nach dem Militärputsch von 1980 zu, und er wurde auf sein eigenes Gesuch ins Gefängnis Kars verlegt.

Im Frühjahr 1984 bekam er Entzündungen an den Füßen, und er ging zum Gefängnisarzt, der teilnahmslos blieb und keine Behandlung gewährte. In den folgenden Wochen verschlimmerten sich die Entzündungen. Dieses Mal verschrieb der Doktor eine Salbe, aber weigerte sich, Caner in ein Krankenhaus zu schicken, obwohl er nur mit Hilfe von Freunden gehen konnte. Nun reichte Caner eine Beschwerde über den Doktor ein. Die Beschwerde wurde vom Staatsanwalt zurückgewiesen, und Aydin Caner wurde vom Doktor auf das Krankenrevier bestellt. Der Arzt wutete, warf ihm nach Caners Aussage gegen die Wand und gab den Wachen Anweisung, ihn zu schlagen. Sie unterwarfen ihn der falaka, bis er ohnmächtig wurde. Er kam auf dem Betonfußboden seiner Zelle wieder zu sich, in der er zehn Tage lang festgehalten wurde.

Erst dann wurde er ins Krankenhaus von Kars gebracht, wo ein sofortiger Transport ins Krankenhaus Erzurum angeordnet wurde. Die Gefängnisverwaltung wartete jedoch weitere 25 Tage ab, bis sie ihn im Februar 1985 von Kars nach Erzurum brachten. Eine Gangrän wurde diagnostiziert, und seine Zehen, später sein ganzer linker Fuß, mußten amputiert werden. Aydin Caner reichte weitere Beschwerden am 15. und 22. Juli 1985 ein, aber er erhielt keine Antwort von den Ministerien, bei denen er sich beschwert hatte.

Beim Interview gab Aydin Caner die Namen von drei Gefangenen, die nach seinen Angaben während seines Aufenthalts im Gefängnis Kars wegen Mangels an medizinischer Versorgung gestorben seien.

2. Ali Galip Sayilgan

Ali Gayip Sayilgan leidet, so wird berichtet, an einem Wirbelsäulenschaden als Folge von Folterverletzungen von 1980 und 1981. Er soll Schmerzmittel und Muskelrelaxantien bekommen und bekam in bestimmten Abständen Bestrahlungen: Versuche, ihn zur sorgfältigen Abklärung oder für Physiotherapie im Krankenhaus unterzubringen, blieben jedoch erfolglos.

Ali Gayip Sayilgan wurde zuerst 1978 verhaftet und saß anderthalb Jahre einer siebenjährigen Haftstrafe wegen Mitgliedschaft in einer Organisation nach Paragraph 141. des türkischen Strafgesetzbuches (Versuch der Errichtung der Herrschaft einer sozialen Klasse über die anderen), bevor er aus dem Gefängnis entkam. Er wurde im August 1980 erneut verhaftet und wegen Aktivitäten und Mitgliedschaft in der illegalen Organisation Kurtulus (Befreiung) angeklagt. Vor seiner Überführung ins Gefängnis wurde er 14 Tage in Polizeigewahrsam gehalten und durch falaka, Elektrofolter, Eiswasserbäder und Schläge mit einem hängenden Sandsack gefoltert. Nach dem Militärputsch vom September 1980 wurde er ins Militärgefängnis Sultanahmet in Istanbul verlegt. Während seines Aufenthalts dort erhielt er keinerlei medizinische Behandlung. Im Gegenteil wurde er geschlagen und litt monatelang an Hämaturie (Blut im Urin).

Einige Monate später, am 29. Januar 1981, wurde Ali Gayip Sayilgan aus dem Gefängnis zum weiteren Verhör in Polizeigewahrsam genommen und erneut gefoltert. Dabei wurde er an den Armen aufgehängt und mit an den Knöcheln zusammengebundenen Beinen mißhandelt. Es folgt ein Auszug aus seiner Aussage:

"Ich wurde nackt ausgezogen. Ich wurde mit meinen Armen auf ein eisernes Kreuz gebunden, an meinen Armen auf einen Holztisch gezogen, so daß mein Kopf fast die Decke erreichte. Das Kreuz wurde an Haken an der Decke befestigt. Ich erhielt Elektroschocks mit einer Elektrode an meinem Geschlechtsorgan und einer an meinem Ohr. Sie stießen den Tisch weg, und ich schwang hin und her, gedehnt von Kopf bis Fuß. So verabreichten sie mir Elektroschocks. Ein Polizist kletterte auf den Tisch und quetschte meine Hoden zusammen. Während der Folter kam plötzlich ein furchtbarer Schmerz über mich wie ein Bolch. Es ging durch Mark und Bein. Als ich von der Decke herabgenommen wurde, fiel ich zu Boden wie ein leerer Sack. Ich krümmte mich vor Schmerzen und hatte keine Kontrolle mehr über meine Beine, als ob sie nicht mehr zu meinem Körper gehörten. Ich war paralysiert."

Ali Gayip Sayilgan soll die verantwortlichen Polizeioffiziere gesehen haben, als seine Augenbinde verrutschte: die Folter ging ohne verbundene Augen weiter. Daraufhin legte er eine gesetzliche Beschwerde ein und soll in seiner Aussage die Nummern der Offiziere angegeben haben. Sie wurde jedoch vom Militärstaatsanwalt von Istanbul nicht weiter verfolgt, weil er die verantwortlichen Polizeioffiziere nicht benennen konnte.

Seit 1981 hat Ali Gayip Sayilgan beträchtliche Schmerzen gelitten, und gleich nach seiner Folterung soll er Schwierigkeiten beim Gehen gehabt haben: gegenwärtig soll er hinken. Er war ein paar Mal in ein Militärkrankenhaus überwiesen worden und hat ambulant einige Bestrahlungstherapien erhalten. Nach Antrag seines Anwalts wurde er im Februar 1987 ins Rehabilitationszentrum Bakirkoy verlegt. Dort sollen chirurgische Behandlung als eventuell angebracht bezeichnet und Versuche einer stationären Unterbringung gemacht worden sein. Es wird jedoch berichtet, daß kein freies Bett für ihn vorhanden war und er ins Gefängnis zurückverlegt wurde: weitere Bestrahlungstermine wurden verordnet, und er erhielt weiterhin Schmerzmittel.

Ali Sayilgans Entlassung war für Mai 1987 vorgesehen, aber eine weitere Haftstrafe, gegen die er Revision eingelegt hatte, wurde vor kurzem bestätigt, und er soll jetzt weitere 17 Monate abzusitzen haben. Im Oktober 1987 wurde er ins E-Typ-Gefängnis Canakkale verlegt, wo die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten schlechter sind als in Istanbul. Amnesty international ist besorgt darüber, daß dies für weitere Verzögerung sorgt, bis er angemessene medizinische Behandlung erhält. Er hat weiterhin starke Schmerzen.

3. Ahmet Cetin

Nachdem er 12 Jahre in verschiedenen Gefängnissen der Türkei verbracht hatte, starb Ahmet Cetin am 16. März 1987 im Krankenhaus Hacettepe in Ankara. Der Totenschein gibt als Todesursache "Nierenversagen" an. Ahmet Cetin wurde 1952 in Denizli in der Türkei geboren und wurde 1975 aus amnesty international nicht bekannten Gründen zu einer Haftstrafe von 32 oder 33 Jahren verurteilt, von denen er die meiste Zeit im Gefängnis von Sinop verbrachte. Mitgefangene berichten, daß er dort im Februar 1984 schwer gefoltert wurde und von dieser Zeit an nie wieder seinen früheren Gesundheitszustand erreichte. In einem Brief vom 16. Juni 1986 aus dem Gefängnis Sinop beschrieb ein Mitgefangener den dort herrschenden Mangel an medizinischer Versorgung und bezog sich dabei auf den Fall von Ahmet Cetin, der zur Behandlung seiner Nierenbeschwerden in verschiedene Krankenhäuser gebracht worden aber nie aufgenommen worden war. Am 14. Juni 1986 wurde er als Notfall erneut in ein Krankenhaus gebracht.

Am 22. September 1986 wurde er ins Gefängnis von Burdur überführt, aber da in dieser Stadt keine medizinische Behandlung möglich war, wurde er ins geschlossene Gefängnis von Ankara gebracht. Das genaue Datum dieser Verlegung ist nicht bekannt, wahrscheinlich war es aber Anfang 1987. Obwohl er eine spezielle Behandlung benötigte, konnte er nur im Numune-Krankenhaus einen Platz bekommen, wo es kein Dialysegerät gab. Ein Mitgefangener, der am 3. März 1987 in das Krankenhaus kam, sagte, daß er Ahmet Cetin im Krankenhaus gesehen habe. Am ersten Tag habe Ahmet Cetin nicht sprechen können, da er bewußtlos gewesen sei, aber am zweiten Tag sagte er seinem Mitgefangenen, daß er seit 20 Tagen keinen Arzt gesprochen habe.

Während seines Aufenthalts im Numune-Krankenhaus bekam er eine Dialysebehandlung mit einem vom Ausbildungs-Krankenhaus Yüksesk İhtisas der Universität Hacettepe geliehenen Gerät. Alle Bemühungen, ihn dorthin zu verlegen, scheiterten, und sein Anwalt mußte die Medikamente bezahlen, die Ahmet Cetin erhielt.

In der Zwischenzeit waren sein Bruder und seine Mutter nach Ankara gekommen, bereit, eine ihrer Nieren zu spenden. Am 13. März 1987 verschlimmerte sich Ahmet Cetins Zustand, und man versuchte in drei Krankenhäusern, ihn unterzubringen, aber nur das Numune-Krankenhaus, das eine Station für Gefangene hatte, hätte ihn angenommen. Als er schließlich am 16. März 1987 ins Krankenhaus Hacettepe gebracht wurde, wo er peritonealdialysiert wurde, war es bereits zu spät.

Die Staatsanwaltschaft in Ankara entschied am 24. April 1987, daß es keinen Grund zu Ermittlungen gegen irgendeinen Verantwortlichen für Ahmet Cetins Tod gebe, weil er durch Nierenversagen bedingt sei. Amnesty international ist der Auffassung, daß er als Opfer mangelnder medizinischer Versorgung starb.

Schlußfolgerungen

Amnesty international liegen Beweise vor, daß Tausende von Gefangenen in türkischen Militär- und Zivilgefängnissen bei ihrer Verhaftung und oft auch während ihres Gefängnisaufenthaltes gefoltert werden; daß übermäßig lange Verfahren gegen sie liefen, oft ohne den gesetzlichen Schutz eines fairen Prozesses; und daß sie unzureichenden Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung hatten, während sie sich unter der Aufsicht der türkischen Gefängnisbehörden befanden.

In einigen besonders schweren Fällen erlitten Gefangene schwerwiegende gesundheitliche Folgen und sogar den Tod als Folge vorenthaltener oder verzögerter medizinischer Behandlung.

Die Artikel 22 bis 26 der Mindestanforderungen der UN für die Behandlung von Gefangenen, vom Wirtschaftlichen und Sozialen Rat am 31. Juli 1957 anerkannt, befassen sich mit den Grundvoraussetzungen medizinischer Versorgung. Die Europäischen Gefängnisvorschriften, die vom Ministerkomitee in der Empfehlung Nr. R(87)3 an die Mitgliedsstaaten am 12. Februar angenommen wurden, enthalten ähnliche, aber detailliertere Bestimmungen in den Artikeln 26 bis 32. Die Türkei ist Mitgliedsstaat des Europarats und hat keinerlei Vorbehalte gegen diese Empfehlungen niedergelegt.

Die Artikel 26 und 29 der Europäischen Gefängnisvorschriften lauten:

Zu 1. In jeder Einrichtung sollen die Dienste mindestens eines qualifizierten Allgemeinmediziners in Anspruch genommen werden können. Die Gesundheitsinstitutionen sollen in enger Beziehung mit der allgemeinen Gesundheitsverwaltung der Öffentlichkeit oder Nation organisiert sein. Sie sollten einer psychiatrischen Dienstleistung und, in geeigneten Fällen, Behandlung von abnormalen Geisteszuständen mitstehen.

2. Kranke Gefangene, die einer Spezialbehandlung bedürfen, sollen in Spezialinstitutionen oder in die Krankenhäuser gebracht werden. Wenn Krankheitsinstitutionen in einer Institution vorhanden sind, sollen ihre Ausstattung, Ausrüstung und pharmazeutische Versorgung für die Versorgung von Kranken Gefangener bestimmt sein, und es soll eine ausreichende ausgebildeten Mitarbeiterstab geben. Die Dienste eines qualifizierten Zahnarztes sollen zur Verfügung stehen. In Betracht genommen werden können,

29. Der Minister sollte jeden Gefangenen so bald wie möglich nach der Aufnahme und danach so oft wie nötig untersuchen, besonders in Hinblick auf die Diagnose von körperlichen und seelischen Krankheiten und die Erteilung von zur medizinischen Behandlung nötigen Maßnahmen; die Isolierung von Gefangenen mit ansteckenden Krankheiten; die Kenntnisnahme von körperlichen und seelischen Krankheiten; die nach der Illustation eines Neubeginns notwendig zu konstatieren und die Feststellung der Arbeitsfähigkeit jedes Gefangenen.

Amnesty international appelliert an die türkische Regierung, den Gefangenen die Möglichkeit einer medizinischen Versorgung in Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen und den Europäischen Gefängnisvorschriften den Gefangenen zu garantieren. Die Türkei ist Mitgliedsstaat des Europarats und an seine Beschlüsse gebunden. Die türkischen Behörden sollten insbesondere sicherstellen, daß "jede Einrichtung die Dienste mindestens eines qualifizierten Allgemeinmediziners in Anspruch nehmen kann" (Artikel 26.1 der Europäischen Gefängnisvorschriften); daß "Gefangene, die einer Spezialbehandlung bedürfen, in Spezialeinrichtungen gebracht werden" (Artikel 26.2 der Europäischen Gefängnisvorschriften); und daß "Amtsarzte jeden Gefangenen so schnell wie möglich untersuchen sollen" (Artikel 29 der Europäischen Gefängnisvorschriften)

ANHANG 1 Ministererlaß Nr. 3/15
2 Medizinische Maßnahmen in Militärgefängnissen
3 Bericht eines ehemaligen Wissensgefangenen

ANHANG 1

MINISTERERLAß NR 3/15

Mit dem Ministererlaß Nr. 3/15 wurde am 25. Januar 1982 folgender Behandlungsplan an Gefängnisse und Staatsanwaltschaften in der Türkei übersandt.

BEHANDLUNGSPLAN FÜR GEFANGENE MIT ANARCHISTISCHER ODER TERRORISTISCHER TENDENZ MIT IDEOLOGISCHEN ANSCHAUUNGEN

ZIEL:

1 Es erscheint nötig, daß Gefangene/Verurteilte mit anarchistischer oder terroristischer Tendenz oder ideologischen Anschauungen, je nach Art und Methode der Verbrechen und ihrem Bildungsstand, von anderen Häftlingen und Gefangenen abzutrennen sind und in besonderen Einrichtungen zum Strafvollzug zusammengebracht werden, um sie gemäß ihren Eigenarten einer Sondererziehung und -behandlung zu unterziehen und sie so zur Vernunft zu bringen.

GELTUNGSBEREICH:

2 Dieser Behandlungsplan erstreckt sich auf Personen mit endgültigen Urteilen wegen Verbrechen anarchistischer oder terroristischer Natur wie unrechtmäßiger Aneignung, Bankraub, Benutzung und Besitz von Sprengstoff, Mord, Entführung, Körperverletzung, Anrichten von Schäden für die Öffentlichkeit oder illegale Aktivitäten aus ideologischen Gründen mit dem Ziel eines gewaltsamen Umsturzes der offiziellen Ordnung oder der Zerstörung des freien demokratischen Systems und der Einheit des Staates mit seinen Grundsätzen und seiner Nation.

VORGEHENSWEISE:

3 Gefangene mit anarchistischer oder terroristischer Tendenz oder mit ideologischen Anschauungen, mit Ausnahme derjenigen, die nach Abzug der Zeit der Entlassung gegen Kautionsstrafen von einem Jahr oder weniger zu verbüßen haben, sollen in Spezialgefängnissen mit intensivierten Sicherheitsmaßnahmen zusammengefaßt werden.

4 Für diese Gefangenen wurden die E-Typ-Gefängnisse Malatya und Bartin errichtet. Wenn diese Gefängnisse nicht den Bedarf decken, sollen zunächst das E-Typ-Gefängnis Canakkale und dann weitere, noch zu errichtende E-Typ-Gefängnisse dem Gefängnisdienst zur Verfügung gestellt werden.

5 Keine anderen Gefangenen oder Häftlinge werden in dieser Art von Gefängnis untergebracht werden. Nur eine Abteilung des E-Typ-Gefängnisses Canakkale wird für Häftlinge aus der Umgebung benutzt werden, weil kein anderes Gefängnis oder Haftzentrum im gleichen Gebiet zur Verfügung steht, aber sie werden sich nicht mit den anderen Gefangenen vermischen oder unterhalten.

6 Gefangene, die unter Kriegsrecht verurteilt wurden und keinem weiteren gerichtlichen Vorgehen unterliegen, werden nicht an ihrem Heimatort in Zivilgefängnissen untergebracht.

Die Beobachtungsbögen für Verurteilte und Häftlinge werden ausgefüllt und vom Kriegsrechtskommando an das Justizministerium gesandt. Das Ministerium bestimmt das Gefängnis, in das der Gefangene gebracht werden soll, und teilt dies dem Kriegsrechtskommando mit.

7 Die Unterlagen und Beobachtungsbögen von in Zivilgefängnissen verbliebenen Gefangenen, die unter Paragraph 3 fallen, werden von der örtlichen Staatsanwaltschaft an das Justizministerium gesandt, und das Ministerium ordnet an, in welches Gefängnis sie verlegt werden sollen.

8 Die Einstellung und das Verhalten von Gefangenen in Militärhaftzentren und -gefängnissen, die Anpassung an Disziplin und Ordnung, und ob sie empfänglich für Vernunft sind oder nicht, sollte auf dem Beobachtungsbogen für Häftlinge/Gefangene vermerkt werden vom Zeitpunkt ihrer Verhaftung an bis zum endgültigen Inkrafttreten ihres Urteils.

9 Nötige Verlegungen in Militargefängnisse, Haftzentren oder zivile Einrichtungen des Strafvollzugs werden in Zusammenarbeit und Koordination mit den örtlichen Kriegsrechtsbehörden, dem Gendärmerieführungskommando und der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden unter Beachtung der Art des Verbrechens und die Stellung des zu verlegenden Gefangenen in der Organisation getroffen. Tag, Stunde und die Strecke der Verlegung unterliegen strengster Geheimhaltung.

10 Bei Ankunft des Gefangenen im Gefängnis sollen vier Fotografien von vorne und im Profil gemacht werden (für Gefangenenbuch, Beobachtungsbogen, Zellenplan und seine Personenkarte). Nach Überprüfung der Kennkarte und der Strafmasanordnung soll es im Gefangenenbuch festgehalten und von den Gefängnisbehörden aufbewahrt werden.

11 Der persönliche Besitz und die Kleidung des Gefangenen müssen von zwei Wachen in Anwesenheit des Abteilungsvorstehers und des Direktors der Einrichtung gründlich durchsucht werden; diejenigen Besitzstücke, deren Vorhandensein im Gefängnis als Risiko angesehen wird, werden zur Aushandigung bei Entlassung verwahrt oder mit Billigung des Gefangenen einem Besucher ausgehändigt.

12 Außer Unterwäsche und notwendiger Kleidung wird die Kleidung des Gefangenen weggenommen, und er/sie erhält eine Gefängnisuniform, die die Verwaltung bereitstellt.

13 Bevor ein Gefangener in die Zelle gebracht wird, wird er/sie für maximal drei Tage vorübergehend in eine andere Zelle gebracht.

14 Ein Gefangener, der so vorübergehend in einer Zelle untergebracht ist, wird vom Gefängnisarzt untersucht und erhält, wenn nötig, Injektionen gegen Pocken, Typhus und andere Krankheiten.

Verabreichte Injektionen und das Untersuchungsergebnis werden im entsprechenden Kästchen auf seinem/ihrer Beobachtungs- und Berichtsverzeichnis, das über den Gesundheitszustand des Gefangenen geführt werden muß, vermerkt.

Ein Fachmann vom Sozialdienst oder ein Psychologe und Psychiater stellen die notwendigen Nachforschungen über die persönliche Geschichte des Gefangenen, die Gründe und Motive für das Verbrechen an, stellen fest, ob er/sie bereut, und fertigen einen ersten Beobachtungsbericht an, dessen Ergebnisse in seinen/ihren Unterlagen festgehalten werden.

Zusätzlich soll ein eigener Bericht über die Lage des Gefangenen und den Eindruck, den er macht, an den Gefängnisdirektor weitergereicht werden. Der Ausbildungsstand des Gefangenen wird vom Lehrer festgestellt und in den Unterlagen und im Verzeichnis aufgeführt. Der Leiter der Werkstatt stellt fest, ob der Gefangene einen Beruf hat und, wenn ja, welchen und welchen Kenntnisstand, und dokumentiert es in der Beobachtung.

15 Auf der Grundlage des Eindrucks, den der Gefangene macht, und seiner/ihrer Akte legt der Gefängnisdirektor die Zelle fest, und bevor der Gefangene in die Zelle gebracht wird, werden sein/ihr Ausbildungsstand, die Art und Schwere des begangenen Verbrechens berücksichtigt, und es wird besonders darauf geachtet, daß nach den Prinzipien von Selbstkontrolle, Mischung und Versöhnung (karistir-baristir) die gleiche Anzahl von Gefangenen gleicher körperlicher Stärke und entgegengesetzter Ansichten in einer Zelle zusammengefaßt werden. Es gilt der Grundsatz, Gefangene in einer führenden Position, die andere Gefangene beeinflussen können, in getrennten Räumen zu halten.

16 Die Erziehung in täglichen und wöchentlichen Programmen wird nach einem Stundenplan von Sport und Unterrichtsstunden durchgeführt. Die Gefangenen müssen sich anpassen und den Programmen folgen; für jeden, der die Mitarbeit verweigert, kommen die im Statut beschriebenen Disziplinar- und Strafmaßnahmen zur Anwendung.

17 In den ersten 60 Tagen der Haft werden das Verhalten im Gefängnis, die Haltung gegenüber der Verwaltung und den anderen Gefangenen und positive oder negative Reaktionen auf die Erziehungs- und Rehabilitationsaktivitäten eines Gefangenen streng überwacht, und jede Veränderung in der Einstellung wird in dem Berichts- und Beobachtungsverzeichnis festgehalten.

Ein Beschluß des Verwaltungsrats über einen Gefangenen, der beobachtet worden ist (nach den Regelungen in der Vorschrift für Beobachtungs- und Einteilungszentren), wird mit dem Beobachtungsbogen an das Justizministerium gesandt. Von der ersten Beobachtung bis zur Entlassung auf Bewahrung wird alle sechs Monate eine nach Paragraph 24 der Vorschrift angelegte Akte an das Justizministerium gesandt.

18 Gefangene, die während ihrer ersten Beobachtungszeit oder in der sechsmonatigen Probezeit sich der Rehabilitation zu verweigern oder Probleme im Gefängnis zu verursachen scheinen oder in zwei Jahren mehr als drei Disziplinarstrafen in Isolationszellen erhalten haben, müssen angemessen strenge Disziplinarmaßnahmen erfahren und müssen in Gefängnisse, die auf dem Zellenprinzip

beruhen. verletzt werden. Ein Bericht über ihre Lage, den Beschluß des Verwaltungsrats und ihre Berichts- und Beobachtungsakte werden an das Justizministerium gesandt.

VORGEHEN BEI SONDERBEHANDLUNG

19 Bis der Bau der Sondergefängnisse Gaziantep und Istanbul, die nach diesen Prinzipien erbaut sind, vollendet ist, müssen Gefangene, die trotz der Erziehungs- und Rehabilitationsmethoden strenge Disziplinarmaßnahmen nach Paragraph 15 benötigen, in Gefängnisse, die nach dem Zellenprinzip errichtet sind, gehören und eine Sonderbehandlung benötigen, in der Beobachtungsabteilung des Gefängnisses, in dem sie sich befinden, untergebracht werden, und Kontakt und Kommunikation mit anderen Gefangenen muß verhindert werden.

20 Gefangene, die in Gefängnissen mit Zellenprinzip festgehalten werden, erhalten eine Sonderbehandlung, wobei die folgenden Grundsätze zu beachten sind: a) Der Gefangene wird zunächst in einer Einzelzelle festgehalten und hat die Gelegenheit zu lesen und sich selbst zu beschäftigen.

Es ist dafür zu sorgen, daß an ihn/sie ausgegebene Bücher mit den Prinzipien von Atatürk übereinstimmen. Liebe zur Einheit des Vaterlands und der Nation einflößen. Gefühle der Verantwortung für Menschen und seine/ihre Familie erwecken und lehrreich für das Leben sind.

b) Es sollten Möglichkeiten gefunden werden. Beschäftigungen wie Malen, Kunsthandwerk oder Stricken nachzugehen, die keine gefährlichen Werkzeuge erfordern.

21 Fachleute vom Sozialdienst, Psychologen und Psychiater und andere Erziehungsexperten wenden Therapie und Erziehung an.

22 Wer eine deutliche Besserung als Ergebnis der Erziehung und der Sonderbehandlung zeigt und Vernunft annimmt, wird in eine Zelle mit drei Gefangenen gebracht: Therapie und Erziehung plus Behandlung wird in Dreiergruppen angewandt.

23 Kontakte zwischen Einzelpersonen oder Dreiergruppen mit den anderen Gefangenen müssen auf jeden Fall verhindert werden.

ANHANG 2

MEDIZINISCHE MASSNAHMEN IN MILITARGEFÄNGNISSEN

KAPITEL 8: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERHÄNGUNG UND DEN VOLLZUG VON STRAFEN IN MILITARGEFÄNGNISSEN VOM 30. SEPTEMBER 1986

Sauberkeit

Paragraph 46: Es sollte darauf geachtet werden, daß die Zellen, Schlafräume, Kantinen und andere Gemeinschaftsräume in Militärgefängnissen sauber sind und genügend Frischluft bekommen.

Ansteckende Krankheiten

Paragraph 47: Die Verwaltung soll sofort den entsprechenden Behörden Mitteilung machen, wenn eine ansteckende Krankheit, wie sie im Gesetz über allgemeine Hygiene beschrieben ist, in Militärgefängnissen ausbricht.

Militärgefängnisse, die keine Krankhauseinrichtungen zur Isolierung und Behandlung von Häftlingen und Gefangenen mit solchen Krankheiten haben, sollen die Patienten sofort in das nächstgelegene Militärkrankenhaus verlegen. Zusätzlich sollen alle vom Arzt empfohlenen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Bäder für Häftlinge und Gefangene

Paragraph 48: Es sollte sichergestellt werden, daß Häftlinge und Gefangene mindestens alle 14 Tage ein Bad nehmen.

Behandlung von Häftlingen und Gefangenen

Paragraph 49: Der Arzt eines Militärgefängnisses untersucht und behandelt jeden Tag zu einer bestimmten Stunde Häftlinge und Gefangene, die ihm als krank angegeben werden. In Notfällen muß er dringenden Aufforderungen zur Untersuchung und Behandlung nachkommen.

Allgemeine Untersuchung

Paragraph 50: Der Arzt des Militärgefängnisses führt einmal in drei Monaten eine allgemeine Untersuchung aller Häftlinge und Gefangenen durch. Er erforscht die Ursachen der festgestellten Krankheiten und setzt den Direktor des Militärgefängnisses mit einem Bericht in Kenntnis über die zu treffenden Maßnahmen.

Aufzeichnungen auf der Gesundheitskarte

Paragraph 51: Das Ergebnis einer allgemeinen Untersuchung oder einer Untersuchung wegen Krankheit wird auf der Gesundheitskarte des Häftlings oder Gefangenen verzeichnet und vom Arzt unterschrieben.

Krankenrevier

Paragraph 52: In jedem Militärgefängnis muß es ein Krankenrevier geben. Häftlinge und Gefangene, bei denen der Arzt festgestellt hat, daß ihre Erkrankung keine Verlegung ins Krankenhaus erfordert, werden auf das Krankenrevier gebracht. Auf dem Krankenrevier untergebrachte Patienten werden von dort angestellten Personen überwacht und die vom Arzt verschriebene Medikamente werden von diesen Personen verabreicht.

Das Datum der Verlegung auf das Krankenrevier, die Krankheit und ihr Verlauf und die verschriebenen Medikamente werden auf den Krankenrevieraufzeichnungen und der Behandlungskarte verzeichnet.

Verlegung ins Krankenhaus

Paragraph 53: Diejenigen Häftlinge und Gefangenen, die eine ernste Krankheit haben und Krankenhausbehandlung brauchen, werden vorrangig ins nächstgelegene Militärkrankenhaus verlegt.

Maßnahmen zur Sicherheit der Häftlinge und Gefangenen, die in ein Hospital überführt werden, werden vom Befehlshaber der Truppen festgesetzt, unter dessen Kommando der jeweilige Militärgerichtshof errichtet wurde, und der Chefarzt des Militärkrankenhauses wird darüber informiert. Wenn nötig, kann der Chefarzt das Zentralbüro des Kommandos um Hilfe bitten, um sicherzustellen, daß diese Maßnahmen durchgeführt werden.

ANHANG 3

BEOBACHTUNGEN UBER DIE MEDIZINISCHE VERSORGUNG VON GEFANGENEN IM MILITARGEFANGNIS DIYARBAKIR ZWISCHEN 1981 UND 1986

Gesundheitseinrichtungen

- 1 Im Gefängnis gibt es einen Arzt und einen Zahnarzt. Kranke Insassen jeder Zelle werden alle 14 Tage auf das Krankenrevier gebracht, aber nicht alle kranken Gefangenen werden auf das Krankenrevier gebracht.
- 2 Ein Gefangener, der Zahnschmerzen und andere Beschwerden hat, kann nicht zwei Ärzte an einem Tag aufsuchen. Er darf nur einen Arzt aufsuchen. Er hat wegen der anderen Beschwerden zwei Wochen zu warten.
- 3 Wenn die Liste der Kranken in einer Zelle zu lang ist, z.B. über sieben oder acht Personen hinausgeht, wird diese Liste entweder vom Arzt oder vom medizinischen Hilfspersonal auf fünf Personen verkürzt, der Rest muß zwei weitere Wochen warten.
- 4 Wenn die Beschwerden dringend zu behandeln sind und gerade kein Tag für's Krankenrevier ist, muß zunächst der Zellenverantwortliche, dann der Blockverantwortliche und der diensthabende Offizier unterrichtet werden. Wenn sie überzeugt davon sind, daß die Lage des Kranken drängt, wird der Arzt informiert und kommt, um den Patienten zu sehen. Wenn der Arzt sagt, daß er auf's Revier gebracht werden muß, wird das getan, aber wenn nicht, versuchen die Freunde des Gefangenen, mit ihrem eigenen Wissen Erste Hilfe zu leisten.
- 5 Auf dem Krankenrevier wird die Untersuchung allgemein am stehenden Gefangenen durchgeführt. Der Arzt stellt sitzend Fragen und versucht, die Krankheit zu finden. Nur in ernstesten Situationen wird der Patient direkt untersucht, aber diese Untersuchung dauert nie länger als 5 Minuten.
- 6 Einige Medikamente werden für fast jede Art von Beschwerden und Krankheiten gegeben. Jeder, der über seine Augen klagt, bekommt ohne Untersuchung eine Creme namens Teramisin und irgendwelche Augentropfen. Wenn die Beschwerden am Kopf oder Körper sind, kriegt der Patient Aspirin, Novalgin, Penicillin oder Panalgin. Für Hautkrankheiten gibt es Forte-Cortin oder die Hautcreme Teramisin. Für Magenbeschwerden gibt es Librax.
- 7 Patienten, die schwer krank sind, werden ins Krankenhaus geschickt, aber nicht sofort. Der Patient muß mindestens zwei Wochen darauf warten.
- 8 Die Transporte von Patienten ins Krankenhaus werden mit dem selben Lieferwagen gemacht wie Transporte zum Gericht. Angeklagte kommen auf dieselbe Weise ins Krankenhaus wie zum Gericht.
- 9 Gefangene, die ins Krankenhaus kommen, werden oberflächlich untersucht: sie erhalten ein Rezept und werden ins Gefängnis zurückgeschickt. Der wichtigste Punkt ist, daß Patienten, die

Angeklagte sind, im Krankenrevier und im Krankenhaus von den Ärzten erniedrigend behandelt werden. Sie werden nicht als Menschen, sondern als Feinde angesehen. Auch wenn manche Ärzte nicht so sind, dies ist die allgemeine Haltung.

10 Patienten in ernster Verfassung werden auf eine Krankenhausabteilung gebracht, wo die Fenster eiserne Gitter haben und die Türen verschlossen sind. Militärs stehen vor der Tür, und die Zellen des Krankenreviers sind genau so wie die Gefängniszellen. Patienten in Todesgefahr bleiben kurze Zeit im Krankenhaus und werden dann ins Gefängnis zurückgeschickt mit dem Kommentar, sie hätten sich erholt.

11 Krankheiten wie Tuberkulose, Geschwüre, Bronchitis, Migräne, chronische Bronchitis, Harnwegsinfekte, Nieren-, Augen- und Hautkrankheiten sind im Gefängnis weitverbreitet.

12 1986 brach Typhus aus. Mustafa Kilic, der im DKDD-Prozeß angeklagt war, wurde zeitweilig behandelt. Kurz nachdem diese Maßnahmen beendet worden waren, waren die Gefangenen erneut von einer Infektionskrankheit betroffen.

13 Gefangene, die an Tuberkulose erkranken, erhalten eine kurze Behandlung im Krankenhaus und werden dann ins Gefängnis zurückgebracht. Im Gefängnis werden Tuberkulosepatienten von anderen Gefangenen getrennt, aber kurze Zeit danach werden sie als angeblich erholt zurückgeschickt.

14 Allgemeine Untersuchungen finden nur einmal jedes Jahr oder alle zwei Jahre statt, und wenn ein Ausbruch von Tuberkulose festgestellt wird, wird dem Patient gesagt, er hat Tuberkulose. Bei leichteren Fällen von Tuberkulose wird der Patient nicht informiert, und nichts wird unternommen.

15 Menschen, die keine Tuberkulose haben, Menschen, die nicht wissen, daß sie sie haben, und Menschen, die sich angeblich erholt haben, obwohl sie sie immer noch haben, werden in der selben Zelle unter den selben Bedingungen und mit derselben Nahrung untergebracht.

16 Das Krankenrevier des Gefängnisses kann die Angeklagten nicht angemessen versorgen, weil es unzureichende Ärzte und unzureichende Ausstattung hat.

17 Wegen unzureichender Nahrung, des Fehlens von Frischluft und bedrückender Lebensbedingungen, in Kombination mit jeder Art von Infektionskrankheiten, ist deren Entwicklung und Ausbreitung im Militärgefängnis Diyarbakir zum Normalzustand geworden.

ERSTE INFORMATIONEN
FÜR DELEGATIONSTEILNEHMER UND TEILNEHMERINNEN
ZUR BEOBACHTUNG DER PROZESSE VOR DEN MILITÄRGERICHTEN
GEGEN DIE BEFREIUNGSBEWEGUNG 'DEVIRIMCI YOL'

Zusammengestellt:
Türkei Information
c/o R. Hasselbring
Postf. 91 08 43
3000 Hannover 91
Tel: 0511-2102007

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

INHALT:

- . Der Massenprozess FATSA und die Entwicklungen in diesem Prozess seit Prozessbeginn
 - . Der zentrale Massenprozess gegen Devrimci Yol vor dem Militärgericht Mamak/Ankara, Entwicklungen in diesem Prozess und seine Bedeutung
 - . Die Abkommen gegen die Folter sind unterschrieben ... Aber?
(Brief der Gefangenen aus dem zentralen Devrimci Yol-Prozess)
 - . Auszüge aus einem Interview mit einem Verteidiger im zentralen Prozess
(Das Interview wurde von einer schweizerischen Delegation in Ankara durchgeführt)
 - . Aufruf "die Prozesse vor Militärgerichten in der Türkei müssen an zivile Gerichte übergeben werden; Unterschriften unter Aussageprotokollen, die durch Drohung und Folter erpresst wurden, sollen für ungültig erklärt werden"
-
- . Zur Notwendigkeit von Delegationen zur Beobachtung dieser Massenprozesse vor Militärgerichten
 - . Einige Hinweise für Delegationen in die Türkei
und Auszug aus dem TÜRKISCHEN STRAFGESETZBUCH

DER MASSENPROZESS FATSA

gegen die Befreiungsbewegung 'Devrimci Yol' und Fatsaner

Der Prozess gegen Fatsa fing am 12. Januar 1983 an. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Zahl der Angeklagten 729, darunter 65-jährige Mütter und Väter. Bei Prozessbeginn forderten die Staatsanwälte für 268 Angeklagte die Todesstrafe. Mit den Verhaftungen während der Operationen zwischen '84 und '85 erhöhte sich die Zahl der Angeklagten auf 811.

Die offiziellen Angriffe gegen die Bevölkerung der Kleinstadt Fatsa begannen schon vor dem Putsch am 12. September 1980. Schon im Juli 1980 wurde auf Willen und Befehl des damaligen Ministerpräsidenten Demirel eine militärische Operation gegen Fatsa eingeleitet. Dieses Ereignis ging unter dem Namen "Punkteoperation" in die Geschichte ein. Schon damals wurden hunderte von Fatsanern verhaftet. Als der Militärputsch vollzogen wurde, saßen viele Fatsaner und Revolutionäre, unter ihnen auch der gewählte Bürgermeister Fikri SÖNMEZ, in Untersuchungshaft. Nach dem Putsch wurde Fatsa Opfer einer totalen militärischen Besetzung. Hunderte von Menschen wurden von neuem verhaftet.

Nach langwierigen Untersuchungen und Folterungen mit dem Ziel, die Gefangenen zu Geständnissen zu zwingen, konnte dann der Fatsa-Prozess am 12. Januar 1983 anfangen.

Seit Prozessbeginn wurden 32 Richter (Gerichtsvorsitzende) ausgewechselt. Sechsmal wurde das gesamte Gericht (besteht aus 5 Mitgliedern) ausgewechselt. Die Militärs taten alles, um eine möglichst schnelle Verurteilung der Gefangenen zu erreichen; so wechselten sie auch diejenigen Richter aus, die entweder psychisch und fachlich überfordert waren oder den Militärs einfach nicht paßten.

Am 17. Dezember 1987 fing der Militärstaatsanwalt an, die Anklagebegründung vorzulesen. Er forderte beim Ende der Anklagebegründung immer noch 119 Todesstrafen und Gefängnisstrafen für die übrigen Gefangenen zwischen 5 Jahren und lebenslänglicher Haft.

Wir zitieren aus einem Interview mit einem Verteidiger in Fatsa-Prozess:

Frage: Was können Sie an Postulaten für das zukünftige Verfahren und an Kritik am bisherigen Verfahren festhalten?

Antwort: Folgende Punkte scheinen mir wichtig:

1. Bei den Militärgerichten handelt es sich um Sondergerichte. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist bestritten. Die Unabhängigkeit der Richter ist nicht gewährleistet. Die Auswahl und Ernennung der Richter erfolgt durch Gremien, bei denen die Militärs einen wesentlichen Einfluß haben.
2. Das Prinzip der Waffengleichheit im Strafprozess ist nicht gewährleistet. Die faktische Übermacht der Militärstaatsanwaltschaft ist unbeschreiblich. Die Beweisangebote und Einwendungen seitens der Angeklagten werden in keiner Weise berücksichtigt.

3. Ein großes Hindernis für eine faire Prozessführung stellt auch die bildungs-
mäßige Beschränktheit der Richter. Vielfach sind sie nicht in der Lage, die komplizierten soziologischen und politischen Hintergründe aus der Zeit von Ende der 70er Jahren zu verstehen. Die Verteidigung legt großes Gewicht auf eine genaue Analyse jener Zeit. Die wenigsten Richter sind in der Lage, den Ausführungen der Verteidigung und der Angeklagten zu folgen. Manchmal interessiert es den Richter auch schlichtweg nicht.

4. Ein riesiges Hindernis für ein gerechtes Verfahren ist die große Zahl der Angeklagten. Im vorliegenden Fall sind es über 800 Angeklagte. Zu Beginn der Anklageerhebung wurden 268 Todesstrafen gefordert. Beim Ende der Anklagebegründung waren es immer noch 119 Todesstrafen. Wie ich bereits erwähnt habe, halte ich so etwas nicht einmal in Südafrika für möglich. Bei so vielen Angeklagten in einem einzigen Prozess dauert das Verfahren viel zu lange und es kann viel zu wenig auf die Einzelheiten und die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten eingegangen werden. Wie erwähnt, steht meist am Anfang der Ermittlungen das Resultat fest, das am Ende herauskommen muß.

5. Eine weitere Schwierigkeit des Verfahrens besteht darin, daß als einziges Beschwerdeorgan der Vorsitzende des Gerichtes fungiert. Beschwerden werden jedoch meistens vom Gericht gar nicht entgegen genommen, sondern direkt an die Staatsanwaltschaft zur Weiterbehandlung weitergeleitet. Dort bleibt dann die ganze Sache stecken.

6. Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Militärrichter von militärischen Vorgesetzten eingesetzt werden. Der derzeitige Vorsitzende hat zwar ein Jurastudium absolviert, dieses Studium wurde ihm jedoch vom Militär finanziert. Nach Beendigung des Studiums machte er dann seine Karriere als Militärrichter. Seine Ideologie ist vom Militär bestimmt und er ist in jeder Hinsicht absolut nicht unabhängig."

(Das Interview wurde von einer schweizerischen Delegation
Ende März dieses Jahres durchgeführt.)

LETZTE STUFE IM MASSENPROZESS FATSA

Der Fatsa-Prozess hat nun seine letzte Stufe erreicht. Nachdem der Militärstaatsanwalt sein Plädoyer vorgelesen hat, haben die politischen Gefangenen angefangen, sich zu verteidigen. Jedoch will das Gericht die Verteidigungszeit im Einverständnis mit der Militärstaatsanwaltschaft soweit begrenzen, sodaß eine ausreichende Verteidigung nicht möglich sein wird und wir befürchten, daß es zu einer hohen Zahl von Todesurteilen kommt.

Die Begrenzung der Verteidigungszeit ist ein neuer Trick des Militärgerichtes, um eine aufsehen erregende Verteidigung zu verhindern und den Fatsa-Prozess -wie schon vorgeplant- stillschweigend zu beenden. Sie ist eine zusätzliche Maßnahme zur Verhinderung einer angemessenen Verteidigung. Zusätzlich, weil die Verteidigung, oder die Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Verteidigung durch sehr viele andere Maß-

nahmen ohnehin sehr erschwert wird (Lese- und Schreibverbot, Erschwerung und Kontroll des Kontakts des Anwalts zu den Gefangenen, Verhinderung einer gemeinsamen Vorbereitung der Verteidigung durch die Angeklagten, Folter und schlechte Lebensbedingungen etc.).

KRONZEUGENGESETZ, SEINE BEDEUTUNG FÜR DEN FATSA-PROZESS
UND DIE ERMORDUNG VON BÜRGERMEISTER SÖNMEZ
UND ANDERER GEFANGENEN.....

1985 erließ die Özal-Regierung ein sogenanntes Kronzeugengesetz, das das Ziel hatte, die Prozesse von innen zu zersetzen. Der Kriegsrechtskommandant, die Militärstaatsanwälte und die Gefängnisleitung zwangen einen Teil der Gefangenen auch aus dem Fatsa-Prozess, Kronzeugen zu werden. Mit dem Erlaß des Kronzeugengesetzes und "des Gesetzes zur Erweiterung der Befugnisse der Polizei" bekam die Polizei auch die Möglichkeit, Gefangene "zwecks erneuter Untersuchung" aus den Gefängnissen abzuholen und unter Folter "zu verhören". So wurden Kenan Özcan und der Bürgermeister Fikri SÖNMEZ ermordet. Die offizielle Version zur Erklärung der Todesursache von Kenan Özcan war: "Nach dem Polizeiverhör wurde er in seine Zelle zurückgebracht. Am nächsten Tag wurde er totaufgefunden. Selbstmord."

Die Verantwortlichen erreichten aber mit dem Kronzeugengesetz nicht mehr als einen Teilerfolg. Selbst der Staatsanwalt gibt zu, daß sie nicht die gewollten Ergebnisse erzielen konnten: "Als dieser Prozess eröffnet wurde, haben die Angeklagten zuerst entsprechend einer Organisationsentscheidung alle den Weg eingeschlagen, keine Aussagen zu machen. Nach einer Zeit fingen sie dann gemäß einer neuen Entscheidung an, sich gemeinsam politisch zu verteidigen. Sie haben seitenlange politische Plädoyers vorgebracht. Schließlich haben sich einige Angeklagte, darunter Yusuf Atasoy, an das Gericht gewandt, um Kronzeugen zu werden, als sie vom Erlaß eines Kronzeugengesetzes mit der Nummer 3216 hörten.

...

Sie fingen an, auf verschiedene Weise, schriftlich oder mündlich, Aussagen zur Klärung der Tatsachen zu machen. All diese Geständnisse hatten nicht die Eigenschaft, ungeklärt gebliebene Straftaten der Organisation und deren Täter aufzuklären. Sie verfolgten auch zum größten Teil nicht das Ziel, die Organisation zu zersetzen. Deswegen erfüllen die meisten Geständnisse nicht die Erfordernisse des Kronzeugengesetzes, so daß für diese kein Vorteil aus dem Kronzeugengesetz entstehen kann."

(Aus der letzten Fassung der Anklageschrift, Seite 5)

69. den im Fatsa-Prozess Angeklagten haben Beweismittel und Atteste, die dokumentieren, daß sie auf verschiedene Weise gefoltert wurden. Die Schwierigkeit, solche Atteste zu bekommen, dürfte für jede/n vorstellbar sein. Trotz dieser Beweismittel aber lehnt das Gericht die Beschäftigung mit diesen "Foltervorwürfen" ab. Und trotz einer in Europa breitgetragenen Kampagne zur Untersuchung der Leiche von Fikri Sönme

DER ZENTRALE MASSENPROZESS GEGEN
DEVRIMCI YOL VOR DEM MILITÄRGERICHT IN MAMAK/ ANKARA

Am 18. Oktober 1982 begann die Verhandlung im zentralen Massenprozess gegen die Befreiungsbewegung 'Devrimci Yol'. Ein früherer Prozessbeginn war nicht möglich, da kein Militärrichter die Verantwortung übernehmen wollte. Erst nach langen Vorbereitungen wurde kein geringerer als der Brigadegeneral Yasar Selamoglu zu Anfang des Prozesses zum Vorsitzenden des Militärgerichtes bestimmt.

Dieses Verfahren wurde mit 574 Angeklagten eröffnet. Bei Anklageeröffnung forderte der Militärstaatsanwalt gegen 184 der Angeklagten die Todesstrafe. 1.319 Seiten umfaßte allein die Anklageschrift, die von 12 Staatsanwälten vorbereitet, in 2 Büchern gedruckt wurde, und die Prozessakten mußten mit einem LKW zum Gericht transportiert werden. Die Angeklagten sind in der Untersuchungshaft, die bei vielen 90 Tage dauerte, schwer gefoltert worden. Behcet Dinlerer ist schon am 16.12.1980 an den Folgen der Folterungen gestorben. Ihm folgten Zeynel Abidin Ceylan, Adil Yilmaz, Zafer Müctebaoglu, Abdullah Gülbudak, Turgay Erbay und zuletzt die Frau Gülay Tanriverdi in Verbindung mit dem Ankara-Prozess gegen Devrimci Yol.

Die angeklagten Devrimci Yol-Mitglieder haben im Militärgefängnis Mamak 6 1/5 Jahre in den berüchtigten Isolationszellen verbracht. Erst nach langen Hungerstreiks und Todesfasten und auf Druck der internationalen Öffentlichkeit und von Amnesty International wurden sie anfang des letzten Jahres in eine Gemeinschaftszelle verlegt. In diesem Prozess werden heute 723 Devrimci Yol-Angehörige angeklagt.

DAS LETZTE STADIUM IM MAMAK-VERFAHREN

Am 23. März 1988 fing der Militärstaatsanwalt an, sein Plädoyer zur Anklagebegründung vorzulesen. Die letzte Fassung der Anklageschrift ist 1800 Seiten lang, so daß er einige Monate brauchte, sie vorzulesen.

Nun werden die politischen Gefangenen am ^{10. August 1988} ~~17. Juni 1988~~ anfangen, sich zu verteidigen. Nach unseren letzten Informationen versucht das Militärgericht, vor dem dieses Verfahren stattfindet, die Verteidigungszeit einzuschränken. Alle Anträge der politischen Gefangenen nach Verlegung des Prozesses vor ein Zivilgericht und Nichtgültigerklärung der unter Folter erpressten Aussagen wurden und werden vom Militärgericht abgelehnt. Der Militärstaatsanwalt forderte in seinem letzten Plädoyer 74 Todesstrafen und längere Gefängnisstrafen für die anderen Angeklagten.

Die Verteidigungszeit wird sich voraussichtlich bis zum Herbst erstrecken, zumal dazwischen eine Sommerpause eingelegt werden soll.

Die Bedeutung dieses Prozesses liegt nicht nur in der hohen Angeklagtenzahl und der Zahl der Todesstrafen, sondern vor allem darin, daß in Ankara die zentrale Leitung der wohl größten oppositionellen Bewegung in der Türkei vor dem Militärputsch angeklagt wird.

DIE ABKOMMEN GEGEN DIE FOLTER SIND UNTERSCHRIEBEN... ABER?

Die Türkei hat das Abkommen "Gegen die Folter und andere grausame, die Menschenwürde antastende Strafen und Behandlungen" der Vereinten Nationen unterschrieben. Diese Entwicklung wird nahezu von jedermann begrüßt. Nur gibt es hier einige zu behandelnde und zu lösende Themen.

In §15 dieser Menschenrechtskonvention ist festgelegt, daß unter Folter erzwungene Aussagen nicht gegen vor Gericht angeklagte Personen verwendet werden dürfen. Da dieses Abkommen vom türkischen Parlament ratifiziert wurde, hat auch der o.e. Paragraph Gesetzeskraft in der Türkei. Alle juristischen Autoritäten in der Türkei sehen die Gerichte in der Pflicht dieses Artikels; demnach sollte ein Gericht, das mit einem solchen unter Folter erzwungenen Geständnis konfrontiert wird, desbezüglich Untersuchungen durchführen lassen und sollten sich die Anwürfe bestätigen, dürfen dieselben nicht als Beweise gegen die Angeklagten verwendet werden, wie es dieser Paragraph gebietet.

Im türkischen Justizsystem wird das Prinzip des "Gewissensbeweises" angewandt. So wird das Thema durch Gesetze geregelt und die Verwertung der Beweise den Richtern überlassen. Wenn die Richter davon überzeugt sein sollten, daß die bei der Polizei gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen, auch wenn sie unter Folter zustande gekommen sein sollten, werden sie als Beweise vor Gericht zugelassen. Es liegt auf der Hand, daß diese Praxis den Bestimmungen des in §15 der Konvention der Vereinten Nationen, die gerade solche gerichtsverwertbaren Beweise ablehnt, zuwiderläuft.

Die Benutzung der Beweise nach dem "Gewissensbeweisprinzip", und die dann erfolgten Verurteilungen durch die Gerichte, laufen den Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen zuwider. Daher ist die bloße Ratifizierung dieser Konvention von keinerlei Bedeutung für die Menschenrechte. Es ist zugleichzeitig notwendig, daß die Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention, speziell die des §15, gesichert wird.

Die türkische Verfassung erhebt die Übernahme von entsprechend unterschriebenen und vom Parlament ratifizierten internationalen Abkommen in das türkische Gesetzeswerk zum Verfassungsauftrag (§90 der türkischen Verfassung). Aber es ist ebenfalls Tatsache, daß die Bestimmungen solcher internationaler Abkommen in der Türkei oft nicht zur Anwendung kommen. So merkt Prof. Faruk Erem zu diesem Thema an, daß man sich trotz der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention seit nunmehr vor zwanzig Jahren nicht an die Bestimmungen zu den Bereichen "Haftgründe", "Verhandlungsdauer", "Verteidigungsrecht" und "Kreuzverhör" hält. Man muß davon ausgehen, daß diese Situation auch für die Konvention der Vereinten Nationen gültig ist, daß man sich um die Befolgung der Bestimmungen kümmern muß und hierfür Kontrollmöglichkeiten schaffen muß. Im anderen Falle werden die in der Periode des 12. September unter Folter erpreßten Geständnisse weiter vor Gericht verwendet werden und die Gerichte weiterhin Todesurteile und lebenslängliche Haftstrafen verhängen. Wenn dies so sein sollte ist die Ratifizierung der Menschenrechtskonvention nichts weiter als eine Roßtäuscherei. Man darf es nicht hierzu kommen lassen und muß darauf drängen, daß die Bestimmungen dieser Konvention eingehalten werden.

Andererseits ist die immer noch währende Tätigkeit der Militärgerichte ein wichtiges Thema. Alle Rechtsexperten sind der Meinung, daß die immer noch währende Tätigkeit der Militärgerichte nach der Aufhebung des Ausnahmezustands der Verfassung zuwiderläuft. Hierzu hat auch das Verfassungsgericht ein Urteil gefällt. Dieses hat im Jahre 1972 befunden, daß die Tätigkeit der Militärgerichte nach Aufhebung des Ausnahmezustands in den Punkten "natürlicher Richter, gesetzliche Verhandlung usw." der Verfassung widerspricht. Nur da - nach Interpretation der Verfassung von 1982- die Beschlüsse des Nationalen Sicherheitsrates nicht gegen die Verfassung verstoßen, kann das Verfassungsgericht in dieser Frage nicht angerufen werden. Hier begegnet einem die Justiz des 12. September. (Der Nationale Sicherheits-

rat wurde am Morgen des 12.9.1980 eingerichtet, bestand aus den fünf Generälen aller Waffengattungen, existierte bis 1983 und hatte alle Macht zu Entscheidungen im Staate. Dessen gefaßte Beschlüsse im Nachhinein vor dem Verfassungsgericht auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen ist durch die Verfassung selbst untersagt.)

Wie lange wird diese Situation noch andauern? Wie lange wird die Justiz des 12. September noch bestimmend bleiben? Wie lange werden die verfassungswidrigen Gerichte des 12. September über Menschen urteilen, denen Verfassungsverfehlungen vorgeworfen werden, denen aufgrund der bei der Polizei durch Folter abgepreßten Geständnisse die Todesstrafe und lebenslange Haft drohen? Und wie lange werden noch Juristen, Intellektuelle und Demokraten Zuschauer bei diesen Rechts- und Verfassungsbrüchen bleiben?

Nach der Verfassung kann niemand eine Macht benützen, die nicht durch die Verfassung gewährt wäre. Aber die Ausnahmezustandsgerichte des 12. September benutzen immer noch ihre verfassungs- und rechtswidrige Verurteilungsvollmacht. Das darf nicht als einfacher Rechtsbruch gesehen werden. Wenn in dieser Gesellschaft die Grundsätze eines freien Rechtsstaats dermaßen leicht übertreten werden können und dies die Juristen, Intellektuellen und Demokraten dermaßen leicht übergehen können, wird die Verwurzelung eines demokratischen Verständnisses in dieser Gesellschaft unmöglich sein.

Die Türkei hat nach dem 12. September eine außergewöhnliche Zeit erlebt. In dieser Zeit der Tausenden von Festnahmen, und der schwersten Verurteilungen vor den Militärgerichten trifft die Feststellung eines Verbleibens innerhalb der juristischen Regeln nicht zu. Viele Angeklagte wurden aufgrund von Aussagen verurteilt, die mittlerweile anerkanntermaßen unter Folter gemacht wurden. Viele der Verhandlungen des 12. September sind Foltergeständnisse, die zu Urteilen gemacht wurden. Es liegt auf der Hand, daß das Recht und die Gerechtigkeit hier große Wunden erlitten haben, und daß die Entwicklung eines auf Demokratie und Menschenrechten beruhenden Gesellschaftssystems durch die Folter und auf der Grundlage der durch Folter erzwungenen Geständnisse behindert wird.

Heute sind nach dem 12. September nahezu acht Jahre vergangen. Man kann heute sagen, daß die Entwicklung dahin gegangen ist, daß die Spuren einer Ausnahmezeit immer mehr verschwinden, und daß positive Schritte zu immer mehr demokratischen Errungenschaften gemacht worden sind. Aber ohne den Protest gegen das Gerechtigkeits- und Rechtsverständnis des 12. September nach acht Jahren wird die Erwartung einer Demokratisierung nur ein Traum bleiben.

Daher:

ist es notwendig, daß gemäß §15 der Konvention der Vereinten Nationen die Foltergeständnisse nicht als Beweis benutzt und die Unterlagen hierüber aus den Gerichtsakten entfernt werden. Daher muß die Befolgung dieser Bestimmungen garantiert werden.

ist es notwendig, daß die Existenz und die Arbeit der verfassungswidrigen Militärgerichte beendet wird und die vor diesen Gerichten anhängigen Verfahren zivilen Gerichten übergeben werden.

Das Auftreten gegen diese rechtswidrigen Zustände und die Arbeit zur Aufhebung der Überbleibsel des 12. September ist ein Kampf für die Demokratie. Die Anstrengung eines jeden Menschen, der wünscht, daß sich Recht und Demokratie in der Türkei wieder entwickeln, zur Beseitigung der Überreste des 12. September ist zumindestens eine Anzeige für sein Demokratieverständnis.

20. März 1988/sa

Interview mit Rechtsanwalt Mehdi Bektas, Mittwoch, 23. März 1988 im Büro von Mehdi Bektas, Verteidiger der Angeklagten im Dev-Yol-Prozess in Ankara

Frage: Heute morgen waren wir beim Prozess im Mamakagefangnis in Ankara und haben die Hauptverhandlung und Begründung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft mitverfolgt. Wir hatten den Eindruck, dass der Staatsanwaltschaft gegenüber den Verteidigern eine erheblich wichtigere Stellung eingeräumt wurde. So gab es sechs Staatsanwälte, die hintereinander die Anklage vertraten und die auf der rechten Seite auf der gleichen Höhe wie das Gericht saßen. Dagegen mussten die Verteidiger auf der linken Seite des Gerichtes weit entfernt und weit unten Platz nehmen.

Antwort: Diese Sitzanordnung ist üblich für die Art dieser Prozesse. Tatsächlich ergibt sich rein äußerlich eine Präpotenz der Staatsanwaltschaft, die auf die gleiche Höhe wie das Gericht gehoben wird. Diese Präpotenz ist denn auch im übrigen Verlauf des Verfahrens und im bisherigen Verlauf tatsächlich vorhanden gewesen. Den Anträgen und Beweisen der Staatsanwaltschaft wird viel mehr Gewicht beigelegt als denjenigen der Verteidigung. Die Waffengleichheit ist nicht gewährleistet.

Frage: Ist das Gericht wirklich unabhängig? Wir haben gehört,

dass Staatsanwälte und Richter von der Generalität ernannt wurden?

Antwort: Normalerweise kann leider das Gericht nicht als unabhängig betrachtet werden. Nach dem Militärputsch im Jahre 1980 wurden diese militärischen Sondergerichte eingesetzt und sie sind, gestützt auf gewisse verfassungsrechtliche Tricks, heute noch tätig. Der Präsident und zwei Richter werden direkt vom Verteidigungsministerium ernannt.

Frage: Was bestehen für gesetzliche Grundlagen für die Weiterführung der militärischen Sondergerichte?

Antwort: Zur Zeit der Militärdiktatur nach dem 12. September 1980 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfassung im Jahre 1982 galt Kriegsrecht mit verschiedenen speziell erlassenen Gesetzen. Damals wurden auch die militärischen Sondergerichte zur Beurteilung von politischen Delikten eingesetzt. Grundsätzlich wurden diese Gesetze, die während des Kriegsrechtes erlassen wurden, mit der neuen Verfassung ausser Kraft gesetzt. Es gibt jedoch einen berühmten Artikel 15 der neuen Verfassung, der ausdrücklich erklärt, dass die damaligen während des Kriegsrechts geltenden Gesetze nicht verfassungswidrig gewesen seien. Gestützt auf diesen Artikel 15 der Verfassung behauptet nun das Verteidigungsministerium und die immer noch arbeitenden militärischen Sondergerichte, dass die Verfassungskonformität der Sondergerichte eben gerade durch diesen Artikel 15 festgestellt seien. Es gebe demnach keinen Grund, sie abzuschaffen.

Dabei lassen die Generalität und die militärischen Sondergerichte jedoch ausser Acht, dass nach Völkerrecht und Verfassungsrecht normalerweise Kriegsrechtsgesetze zeitlich limitiert werden. Das Gesetz über die Einsetzung von ausserordentlichen Militärgerichtshöfen hat jedoch keine zeitliche Beschränkung.

(...)

Frage: Besteht für Anwälte, die in solchen militärgerichtlichen Prozessen verteidigen, ein persönliches oder berufliches Risiko?

Antwort: Sicher. Die Anwälte werden durch nicht schriftlich festgelegte Disziplinarmaßnahmen und entsprechende Disziplinierungen behindert. Bei Disziplinarverstößen, die nirgends näher geregelt sind, kann ein Anwalt vom Gerichtspräsidenten entlassen werden, d.h. es kann ihm das Recht zu Verteidigung entzogen werden. Er kann vom Gericht weggewiesen werden. Bei zweimaliger Wegweisung bedeutet dies ein Berufsverbot. Viele Anwälte, die sich für ihre Klienten eingesetzt hatten, wurden vom Gericht wegen nicht näher definierten Disziplinarverstößen entlassen. Bis vor kurzem konnten wir unsere Klienten gar nicht sehen, sondern wir konnten mit ihnen nur per Telefon kommunizieren. Das Telefon wurde selbstverständlich registriert und abgehört. Es gab auch eine Bestimmung, dass pro Telefongespräch nur drei Informationen ausgetauscht werden durften. Mit solchen Auflagen war es natürlich leicht möglich, uns Disziplinarverstöße vorzuwerfen. Der ganze Verkehr zwischen Angeklagten und Verteidiger war eine Farce, unter diesen Bedingungen war es gar nicht möglich, eine richtige Verteidigung zu führen und vorzubereiten.

Es gab auch einige Anwälte, die selber verhaftet und angeklagt wurden, lediglich wegen der Tatsache, dass sie sich für ihre Klienten eingesetzt hatten. Es wurde ihnen selbst Unterstützung und Mitgliedschaft bei Dev-Yol vorgeworfen.

Ich nenne hier nur die drei wichtigsten: Kazim Bayraktar (verhaftet 1985), Ismail Sami Cakmakli (verhaftet 1982), Ilgi Boris (verhaftet 1982).

(...)

Frage: Besteht ein Beweisverwertungsverbot für Aussagen, die unter Folter gemacht wurden?

Antwort: Grundsätzlich schon. Nach 1980 wurden jedoch von den militärischen Sondergerichten keine Einwendungen der Angeklagten akzeptiert, dass die Aussagen unter Folter gemacht worden seien. Meiner Meinung nach mussten etwa 90% aller Aus-

sagen, die in diesem Verfahren vor militärischen Sondergerichten gemacht wurden, wegen Folter mit einem Beweisverwendungsverbot belegt werden.

Die Argumentation der Gerichte gegen die Einwendungen der Verteidigung, wonach die Aussagen unter Folter gemacht worden seien und nicht zutreffen, lautet normalerweise folgendermaßen:

1. Die Aussagen sind zutreffend, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Folter gemacht worden sind.
2. Wenn sie tatsächlich unter Folter gemacht worden wären, hätte ein Strafverfahren gegen die Folterer eröffnet werden müssen. Falls darüber keine Belege vorgelegt werden können, wird der Folter-Einwendung nicht stattgegeben.

Anzeigen gegen Folterer müssen ebenfalls beim militärischen Staatsanwalt gemacht werden. Dieser geht der Sache normalerweise überhaupt nicht nach. Nur in einigen wenigen Fällen, wo die Folteropfer gestorben und wo Details der Folterungen an die Öffentlichkeit gedrungen waren und dann öffentlicher Druck bestand, wurden Verfahren eröffnet. Insgesamt wurden bis heute vielleicht etwa 40 Verfahren eröffnet, bei denen ca. 10 Folterer zu Strafen zwischen zwei und fünf Jahren verurteilt worden sind. Im Falle, dass ein Folteropfer stirbt, beträgt die Strafandrohung acht Jahre Gefängnis.

Leider ist es uns nicht möglich, die eben angeführte Argumentation mit schriftlichen Urteilsbegründungen zu belegen. Die militärischen Sondergerichte nutzen sich natürlich, diese beschämenden Argumentation schriftlich festzuhalten. Es wird einfach in den Urteilen über die Einwendungen der Verteidiger gar nichts gesagt und darüber hinweggegangen.

(...)

ZUR NOTWENDIGKEIT VON DELEGATIONEN ZUR BEOBACHTUNG DIESER PROZESSE VOR
DEN MILITÄRGERICHTEN

Wir möchten hier kurz darauf eingehen, warum wir Delegationen aus der Bundesrepublik und den anderen europäischen Ländern für notwendig halten:

1. Diese beiden Massenprozesse sind neben anderen Prozessen, die vor Militär- und Staatssicherheitsgerichten stattfinden, ein lebendiger Ausdruck der Realität, daß sich entgegen der Behauptung offizieller Stellen nichts in Richtung Demokratisierung getan hat...

2. Gerade in diesen beiden Prozessen kommt der Doppelstandard in der Militärjustiz zum Ausdruck, der gegen linke und rechte Gefangenen angelegt wird...

3. In beiden Prozessen werden die Gefangenen wegen ihrer politischen Überzeugung angeklagt, obwohl das Regime in der Türkei behauptet, es gäbe keine politischen Gefangenen in der Türkei.

4. Sowohl von den Anwälten und den Angehörigen der politischen Gefangenen, als auch von den politischen Gefangenen selbst wird immer wieder bestätigt, daß die Anwesenheit ausländischer Beobachter die Prozessführung positiv beeinflussen kann.

5. Wir halten Delegationen auch für dringend notwendig, weil sie ein Ausdruck der Solidarität der europäischen Öffentlichkeit mit den politischen Gefangenen in der Türkei sind und auf die Militärgerichte Druck ausüben, da sie lebendig zeigen, daß die politischen Gefangenen nicht vergessen sind, und dadurch den Militärrichtern die Verhängung von Todesstrafen erschweren.

Die Prozesse vor Militärgerichten in der Türkei müssen an zivile Gerichte übergeben werden

*Unterschriften unter Aussageprotokollen, die durch Drohung
und Folter erpresst wurden, sollen für ungültig erklärt werden.*

Obwohl in der Türkei das Kriegsrecht aufgehoben worden ist, verhandeln immernoch die im Kriegsrecht eingesetzten Militärgerichte gegen die politischen Gefangenen.

Paragraph 37 der Verfassung von 1982 besagt aber: "Niemand kann von ein anderes Gericht gestellt werden, als in den Gesetzen vorgeschrieben ist." Da das Kriegsrecht aufgehoben ist, sind somit auch die Militärgerichte ungesetzlich, sie verstoßen außerdem gegen die Prinzipien der internationalen Justiz. Diese Tatsache will die türkische Regierung nicht wahrhaben.

Die politischen Gefangenen in Mamak, Metris, Diyarbakır, Erzincan und anderen Gefängnissen fordern die Übergabe ihrer Prozesse an Zivilgerichte.

Ebenfalls mißachtet die türkische Regierung Paragraph 15 des auch von ihr unterschriebenen Internationalen Abkommens über Folter, der besagt, daß durch Folter und Bedrohung erpresste Unterschriften unter Aussagen ungültig sind und nicht als belastendes Material verwendet werden dürfen. Die Militärgerichte jedoch verwenden genau solche Aussagen als Basis für andere Verhandlungen.

Wir, die Unterzeichner, fordern die türkische Regierung auf:

- Die Prozesse vor Militärgerichten sollen an zivile Gerichte übergeben werden. Die Beschlüsse der Verfassungsgerichte sollen respektiert werden.
- Durch Folter und Bedrohung erpresste Aussagen sollen nicht als Beweismaterial gegen andere Inhaftierte verwendet werden. Diese Aussagen sollen für ungültig erklärt werden.
- Das Internationale Abkommen über Folter soll von der türkischen Regierung respektiert werden.

Name	Beruf	Adresse	Unterschrift

Unterschriftenlisten abschicken an:

Devrimci İşçi/Türkei Information, c/o. R. Hasselbring, Postfach 91 08 43, D- 3000 Hannover 91

EINIGE HINWEISE FÜR DELEGATIONSTEILNEHMER/INNEN

Für Prozessbeobachtungen: Es bedarf normaler Weise keiner Erlaubnis von höheren Stellen. Die Anmeldung bei den dänesttuenden Soldaten direkt vor dem Verhandlungsort reicht aus. Diese Anmeldung wird auch von den jeweiligen Anwälten erledigt. Die Delegation sollte versuchen, mit dem Gefängnisdirektor zu sprechen. (Bei vorangegangenen Delegationen hieß es vonseiten der Kriegsrechtskommandanturen u.ä. Institutionen, daß für die Haftbedingungen allein die GefängnisKommandanten verantwortlich seien.) Die Delegation sollte versuchen, während oder nach der Verhandlung, mit Richtern und Staatsanwälten zu sprechen, bzw. einen Termin zu vereinbaren. Nach Möglichkeit sollte die Delegation auch mit verantwortlichen Ministerien und Parteien sprechen.

Gespräche mit dem Vorstand und den Mitgliedern des Menschenrechtsvereins der Türkei können problemlos geführt werden.

Inoffizielle Kontakte können über unsere Kontaktpersonen zu folgenden Personen hergestellt werden:

- Familienangehörige von Inhaftierten
- Rechtsanwälte
- Journalisten
- Schriftsteller
- ehemalige Inhaftierte etc.

Nach Wunsch der DelegatinsteilnehmerInnen können auch andere Kontakte hergestellt werden.

Das türkische Strafgesetz (Yasa Yayinlari, 5. Aufl. Mai 1980)

§ 141

1. Wer auf die Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse, die Beseitigung einer sozialen Klasse oder den Umsturz irgendeines der im Lande geltenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundsätze ausgerichtete Vereine auf welche Weise und unter welchem Namen auch immer zu gründen trachtet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

Wer einige oder alle solcher Vereine anleitet, wird mit dem Tode bestraft.

2. Wer mit dem Zweck, die politischen und juristischen Grundsätze des Staates vollständig zu beseitigen, Vereine auf welche Weise und unter welchem Namen auch immer zu gründen trachtet, gründet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

3. Wer in den Zielsetzungen dem Republiksgedanken oder demokratischen Prinzipien zuwiderlaufende Vereine mit dem Ziel, den Staat von einer einzelnen Person oder Kaste her regieren zu lassen, zu gründen trachtet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen acht und fünfzehn Jahren bestraft.

4. Wer durch rassistische Erwägungen auf die teilweise oder vollständige Aufhebung der durch das Grundgesetz festgelegten öffentlichen Rechte zielende oder auf die Beseitigung oder Schwächung der nationalen Gefühle ausgerichtete Vereine zu gründen trachtet, gründet, ihre Aktivitäten ordnet, anleitet, oder in diesen Fragen Anweisungen gibt, wird mit Zuchthaus zwischen einem und drei Jahren bestraft.

5. Wer in Absatz 1, 2 oder 3 genannten Vereinen beitrifft, wird mit Zuchthaus zwischen fünf und zehn Jahren, wer im vierten Absatz genannten Vereinen beitrifft, wird mit sechs Monaten bis zwei Jahren Gefängnis bestraft.

6. Die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen für diejenigen, die die in den vorhergehenden Absätzen genannten Taten in staatlichen Stellen, Stadtverwaltungen oder in Wirtschaftsinstitutionen, Gewerkschaften, Arbeitereinrichtungen, Schulen oder Hochschulen, deren Kapital ganz oder teilweise dem Staat gehört, oder unter deren Beamten, Angestellten oder Angehörigen begehen, werden um ein Drittel erhöht.

7. Einer, der ein in diesem Paragraphen genanntes Verbrechen begeht, kann nach Lage, Bedingungen und Umständen des Geschehens anstelle mit dem Tode mit Zuchthaus von nicht weniger als 10 Jahren oder mit einer bis zu einem Viertel verringerten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn er bis zur Eröffnung der letzten Untersuchung das Verbrechen und die anderen Schuldigen den zuständigen Behörden mitgeteilt und sich die Richtigkeit dieser Mitteilung herausgestellt hat.

8. Ein in diesem Paragraphen genannter Verein kommt durch die Vereinigung von zwei oder mehr Personen zustande.

§ 142

1. Wer auf die Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse, die Beseitigung einer sozialen Klasse, den Umsturz irgendeines der im Lande geltenden wirtschaftlichen oder sozialen Grundsätze des Staates in irgendeiner Weise gerichteten Propaganda betreibt, wird mit Zuchthaus zwischen fünf und zehn Jahren bestraft.

2. Wer gegen den Republiksgedanken oder die demokratischen Prinzipien für die Staatsführung durch eine einzelnen Person oder eine Kaste Propaganda betreibt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

3. Wer durch rassistische Erwägungen auf die teilweise oder vollständige Aufhebung der durch die Grundgesetze festgelegten öffentlichen Rechte abzielend für die Beseitigung oder Schwächung der nationalen Gefühle in irgendeiner Weise Propaganda betreibt, wird mit Gefängnis zwischen einem und drei Jahren bestraft.

4. Wer die in den vorherigen Absätzen genannten Taten lobt, wird in den Fällen von Absatz 1 und 2 mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus, im Falle des Absatz 3 mit Gefängnis zwischen sechs Monaten und zwei Jahren bestraft.

5. Wer die in den vorherigen Absätzen genannten Taten unter den im § 141 Abs. 6 genannten Personen oder an gleicher Stelle aufgeführten Plätzen begeht, wird mit einer um ein Drittel erhöhten Strafe belegt.

6. Wenn die in den vorherigen Absätzen genannten Taten mit Hilfe von Publikationen begangen werden, erhöht sich die Strafe um die Hälfte.

7. Einer, der ein in diesem Paragraphen genanntes Verbrechen begeht, kann nach Lage, Bedingungen und Umständen des Geschehens mit einer bis zu einem Viertel verringerten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn er bis zur Eröffnung der letzten Untersuchung das Verbrechen und die anderen Schuldigen den zuständigen Behörden mitteilt und sich die Richtigkeit dieser Mitteilung herausgestellt hat.

§ 146

1. Jeder, der auf gewaltsame Weise versucht, das Grundgesetz der Republik Türkei teilweise oder vollständig zu ändern, zu entarten oder abzuschaffen oder wer versucht, die durch jenes Gesetz konstituierende Große Nationalversammlung zu zerstören oder die Erfüllung ihrer Funktion verhindert, wird mit dem Tode bestraft.

2. Jeder, der entweder allein oder als Gruppe in der Weise, wie sie in Paragraph 65 erwähnt ist, diese Verstöße begeht, indem er durch Reden, Schriften oder Aktionen Unruhe erzeugt, oder dadurch, daß er öffentliche Reden hält, Notizen versendet oder Publikationen herausgibt, wird mit dem Tode auch dann bestraft, wenn die Unruhe auf der Ebene des Versuchs bleibt.

3. Jeder Helfershelfer in Bezug auf den Verstoß, der in Absatz 1 erwähnt ist, aber abweichend von dem in Absatz 2 genannten, wird wegen krimineller Aktivitäten mit Gefängnis zwischen fünf und fünfzehn Jahren bestraft und vom öffentlichen Dienst auf Lebenszeit ausgeschlossen.

§ 149

Wer immer das Volk zum Aufstand gegen die Regierung durch Gebrauch von Waffen, Betäubungs-, Erstickungs-, Verbrennungsgasen oder Explosivstoffen oder die Bevölkerung der Türkei durch gegenseitige Bewaffnung zum Gemetzel aufstachelt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwanzig Jahren bestraft.

Wenn als Ergebnis der Aufstachelung ein Aufstand oder eine bewaffnete Auseinandersetzung stattgefunden hat, werden die Verursacher oder Kommandanten der Aufständischen mit dem Tode bestraft.

Wer sich an diesen Verbrechen lediglich beteiligt hat, wird mit Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bestraft.

Selbst wenn die im ersten Absatz genannten Waffen oder andere Stoffe nur an einer Stelle gelagert wurden, gilt der Aufstand als bewaffnet.

INFORMATIONSBÜRO

TÜRKEI e.V.
West-Berlin

Informationsbüro Türkei · Oranienstraße 159 · 1000 Berlin 61

im Bildungs- und Aktionszentrum 3. Welt e.V. (BAZ)
Oranienstraße 159
1000 Berlin 61
Telefon 030/657950
Bürozeiten:
Montag und Donnerstag 17.00-19.00 Uhr

Betr.: Delegation nach Ankara

Datum 10.8.88

Hier noch einige Informationen zu der geplanten Delegation:

Die Delegation soll am Wochenende 3./4. September abfliegen. Verhandlungstage sind jeweils Montag, Mittwoch und Freitag. Die Delegation sollte an mindestens zwei Verhandlungstagen teilnehmen, d.h. also Montag und Mittwoch. Sonntag, Dienstag und ab Donnerstag ist somit Zeit mit dem Menschenrechtsverein, Angehörigen, der SHP usw. zu sprechen. Ein Dolmetscher steht dort zur Verfügung, schön wäre aber trotzdem ein/e Delegierte/r mit Türkischkenntnissen. Die Kontakte in Ankara können von uns organisiert werden. Rückflug ist je nach Wunsch der Delegationsmitglieder zwischen Do, 8.9. und Sonntag 11.9. Vor Abflug gibt es ein Vorbewerbstreffen, an dem u.a. ein Delegationsmitglied teilnimmt, das sich zur Zeit in Ankara aufhält. (Es ist z.Zt. eine Delegation aus Nicht-Prominenten unten sowie eine Delegation aus der Schweiz).

Bisherige Delegationsmitglieder sind B.Apel, AL und E.Barthel, SPD. Anwälte von RAV und VdJ sind im Gespräch, jedoch wollen wir im Nov./Dez. zu Beginn der Verteidigung durch die Rechtsanwälte nochmal eine Delegation von Juristen schicken, es ist somit nicht sicher, ob zu diesem Zeitpunkt auch ein Anwalt geschickt wird.

Für den offenen Brief an den Senat suchen wir mitunterzeichnende Organisationen und haben uns bisher an AL, Barthel, ai, ^{CEV} VdJ, RAV, Liga f. Menschenrechte gewandt.

Herzliche Grüße

Susanne Gokpıyör

Bankverbindung: BfG Berlin (BLZ 10010111) Konto Nr. 1595 805 300

An den
Senat der Stadt Berlin
Rathaus Schöneberg
zu Hd. des Regierenden Bürgermeisters
Eberhard Diepgen

Berlin, 9.10.1988

O F F E N E R B R I E F
= = = = = = = = = =

Ab 10. August 1988 wird in Ankara/Türkei der seit 1980 andauernde Massenprozeß gegen die zentrale Leitung der Befreiungsbewegung "Devrimci Yol" fortgesetzt. In diesem Prozeß sind 723 Menschen unterschiedlichster sozialer Herkunft angeklagt, von denen immer noch viele unter schwersten Bedingungen inhaftiert sind.

Von der Staatsanwaltschaft werden längere Gefängnisstrafen und 74mal die Todesstrafe gefordert. Grundlage der Anklagen ist u.a. der aus dem Strafgesetzbuch Mussolinis entnommene Gesinnungsparagraph 141 des türkischen Strafgesetzbuches. Die Anklagegründe sind ausschließlich politischer Natur, in keinem Fall werden individuelle Straftaten zur Last gelegt.

Die Beweismittel auf die sich die Staatsanwaltschaft beruft, sind größtenteils Geständnisse, die unter Folter zustandekamen.

Es dürfte dem Senat von Berlin bekannt sein, daß die Türkei am 12.1.1988 die Anti-Folter-Konvention des Europaparlamentes unterzeichnet hat, in der es unter § 15 heißt: "Die Aussagen, die unter Folter, Nötigung, Drohung gemacht worden sind, können vor Gericht nicht als gültig anerkannt werden."

Ebenso dürfte dem Senat aus Berichten von "amnesty international" bekannt sein, daß die Unterzeichnung dieser Konvention nichts an den Folterpraktiken in den türkischen Gefängnissen geändert hat.

Wir fordern den Senat deshalb auf,

- eine Delegation von Beobachtern zum Geschehen dieses Prozesses sowie anderer politischer Prozesse in der Türkei zu entsenden,
- das Regime in der Türkei öffentlich zu verurteilen,
- Todesstrafe und Folter in der Türkei öffentlich zu verurteilen, sowie auf die Einhaltung der Anti-Folter-Konvention hinzuwirken,
- Abschiebestopp für Flüchtlinge zu verhängen,
- die wirtschaftliche und militärische Zusammenarbeit mit dem Militärregime in der Türkei einzustellen.

Informationsbüro Türkei e.V.

Oranienstr. 159

1000 Berlin 61

A. S. Gökünjör

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA YAKINI
TÜSTAV

Wilhelm Frohn Chattenstr.-1, 3501 Niedenstein-Wichdorf
Detlef Lüderwaldt Ringstr. 47, 6072 Dreieich
Edgar Wiegler Elly-Heuß-Knapp-Str. 8, 3507 Baunatal

Bericht über die Fahrt zum "Fatsa"-Prozeß in Erzincan (Osttürkei)
vom 30.4. - 8.5.1988:

1. Zweck der Fahrt zum "Fatsa"-Prozeß:

In der Zeit vom 30. April bis zum 8. Mai 1988 hielten sich Wilhelm Frohn, Detlef Lüderwaldt (beide vom Initiativausschuß "Ausländische Mitbürger in Hessen") und Edgar Wiegler (Betriebsratsmitglied des Volkswagenwerkes Baunatal) in der Türkei auf und nahmen als Beobachter teil an drei Sitzungen des Militaergerichtsverfahrens, das seit nunmehr 8 Jahren in Erzincan (Osttürkei) gegen viele Bürger der Stadt Fatsa/am Schwarzen Meer aus politischen Gründen laeuft.

Anschließend fuhren wir nach Fatsa/am Schwarzen Meer und besuchten u.a. die Ehefrau und einen Sohn des früheren Bürgermeisters von Fatsa, Fikri Sönmez, der am 5. Mai 1985 im Militaergefaengnis in Erzincan ums Leben kam.

Türkische Freunde in der Bundesrepublik hatten uns gebeten, zu diesem Militaergerichtsprozeß nach Erzincan zu fahren mit dem Ziel, zu versuchen, wieder eine internationale Öffentlichkeit für dieses Verfahren herzustellen.

Wenn diesem Verfahren die Aufmerksamkeit einer internationalen Öffentlichkeit versagt bliebe, bestehe die große Gefahr, daß extrem harte Urteile gegen viele Bürger von Fatsa gefaellt werden.

2. Hintergrund des "Fatsa"-Prozesses/Dev-Yol-Prozesses:

Fatsa ist eine kleine Stadt am Schwarzen Meer mit ca. 23.000 Einwohnern.

Die wesentliche wirtschaftliche Basis für die Menschen dieser Stadt bildet der Haselnuß-Anbau. Auch wird - allerdings in nicht sehr großem Umfang - Fischerei betrieben.

Im Sommer 1979 wurde bei den Kommunalwahlen der parteilose Schneidermeister Fikri Sönmez mit 62 % der Stimmen zum Bürgermeister gewählt.

Während seiner Amtszeit wurde das Prinzip der Selbstverwaltung zur Richtschnur der politischen Arbeit in dieser Stadt. "Mit dem Volk - für das Volk" wurde die Devise.

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche (wie Befreiung der Straßen vom Schlamm - Neubau von Straßen, Fragen der Mehlverkaufsstelle - billiges Brot durch Verbot von Wucherpreisen und Festlegung von Normalpreisen, Fischereiwesen, Busverkehr, Kanalisation, Gesundheitswesen, Feuerwehr u.a.) wurden aus der Bevölkerung heraus Komitees gewählt. Diese Komitees machten Vorschlaege, die hinsichtlich der Frage der technischen Durchführbarkeit von der Verwaltung geprüft und dann wieder von den Komitees beschlossen und mit der Bevölkerung in die Praxis umgesetzt wurden.

Auf diese Weise wurden von der Bevölkerung in Eigenarbeit z.B. die Straßen entschlammt, neue Straßen gebaut und die Kanalisation geschaffen.

Ein landesweites Echo fand das Modell Fatsa, als die Stadt nach Vollendung der Straßenbau- und Kanalisationsarbeiten vom 8. Bis zum 14. April 1980 ein großes Volksfest veranstaltete, an dem viele

bekannte Dichter und Künstler vor einem begeisterten Publikum aus Fatsa und Umgebung ihre Lesungen und Vorführungen gaben.

Am 11.7.1980 wurde das Modell der Selbstverwaltung in Fatsa durch eine sogenannte militärische "Punktoperation" der türkischen Armee gewaltsam beendet. Etwa 30.000 Soldaten rückten in die Stadt mit 23.000 Einwohnern ein.

Weit über 1.000 Menschen, unter ihnen der Bürgermeister Fikri Sönmez, wurden verhaftet. Von ihnen wurden 815 Personen unter Anklage gestellt.

Gegen diese 815 Bürgerinnen und Bürger Fatsa's wird der Prozeß seit nunmehr 8 Jahren geführt. Vielen von ihnen drohen hohe und höchste Haftstrafen (lebenslang), etlichen von ihnen sogar die Todesstrafe. Vorgeworfen werden ihnen im wesentlichen staatsumstürzlerische Aktivitäten nach den Paragraphen 141, 142 und 146 des Türkischen Strafgesetzbuches, die die Verhängung derartiger Strafen möglich machen.

Wie uns berichtet wurde, sind im Laufe des Verfahrens bislang 32 Richter ausgewechselt worden.

Die Klageschrift beruhe im wesentlichen auf den Ermittlungen eines Staatsanwaltes, der inzwischen wegen krimineller Handlungen zu 28 Jahren Haft verurteilt worden sei. Trotz dieses Sachverhaltes sei die Klageschrift nach wie vor gültig.

In der Haft festgehalten werden zur Zeit noch 65 Bürger Fatsa's - nunmehr 8 Jahre lang ohne ein Urteil.

Aber auch gegen die anderen der 815 angeklagten Personen, die sich auf freiem Fuß befinden, ist der Ausgang des Verfahrens noch offen. Auch sie müssen immer noch mit Verurteilungen zu harten Strafen rechnen.

Der Bürgermeister Fikri Sönmez kam am 5. Mai 1985 im Militärgesängnis in Erzinyan ums Leben.

3. Der "Fatsa"-Prozeß in Erzinyan:

Der Prozeß gegen die angeklagten Bürger von Fatsa findet statt in einer Kaserne 5 km von Erzinyan entfernt.

Die Landschaft um Erzinyan ist von einer atemberaubenden Schönheit. Erzinyan liegt inmitten einer von schneebedeckten Bergen umringten Ebene. Diese Ebene in der klaren Bergesluft - unter dem sonnigen blauen Himmel - mit den Wiesen, Birken, Weiden und Pappeln hat den Charakter des Leichten, Luftigen, Heiteren. Man fühlt sich beschwingt wie in einer Sommerfrische.

Und dann in schreiendem, quälendem Kontrast hierzu die Stätte der Gewalt und Unterdrückung: die Kaserne mit den schwerbewaffneten, stahlbehelmtten Wachtposten, den Wachttürmen, den hohen Stacheldrahtzäunen und Schlagbäumen, und inmitten des Kasernengeländes das Militärgesängnis, in dem heute noch 65 Menschen seit nunmehr 8 Jahren in extremer Isolierung festgehalten werden.

Um sich ein Bild von der Abschirmung der Gefangenen vor der Außenwelt zu machen, muß man sich verdeutlichen, daß schon die Kaserne durch Wachtposten mit Maschinenpistolen im Anschlag, durch hohe unübersteigbare Stacheldrahtbewehrte Zäune nach außen hermetisch abgeriegelt ist, und inmitten dieser völlig unzugänglichen Kaserne ist das Gebäude, in dem die Gefangenen inhaftiert sind, zusätzlich abgeriegelt durch zwei hohe Stacheldrahtzäune und vier Wachttürme, auf denen ständig je zwei Soldaten mit Maschinenpistolen im Anschlag auf dieses Gebäude postiert sind.

Die Gefangenen dürfen einmal in 14 Tagen Besuch von ihren engsten Angehörigen bekommen. Aber ihr Herkunftsort Fatsa ist weit, und die Busfahrt von dort ist lang und beschwerlich, sie führt über zwei hohe Gebirgspässe von über 2.000 bzw. 1.900 Metern und dauert 7 1/2 Stunden.

Für die 15 Stunden lange An- und Rückreise dürfen die Angehörigen die Gefangenen nur jeweils 15 Minuten im Beisein eines Soldaten sprechen. Lediglich an besonderen Festtagen ist die Besuchszeit auf 1 Stunde erweitert, aber auch in Anwesenheit eines Soldaten.

Wenn die Gefangenen aus ihrem Haft-Gebäude in das ebenfalls innerhalb des Kasernengeländes liegende Gerichtsgebäude geführt werden, werden sie für den etwa 200 bis 300 Meter langen Weg über den Kasernenhof jeweils zu zweit mit einer Kette aneinandergefesselt, und dieser Zug der aneinandergefesselten Gefangenen wird bei seinem Gang vom Haft- zum Gerichtsgebäude vollstaendig von einem Ring von schwerbewaffneten Soldaten umgeben.

Das Militaergerichtsverfahren findet, wie gesagt, innerhalb des Kasernengeländes, in einem etwa 60 mal 40 Meter großen Schuppen statt.

Der Schuppen ist unwirtlich und fußkalt, die gelbgetünchten Wände völlig kahl.

An den Laengswänden befinden sich je drei vergitterte Fenster. Neun Neonröhren geben ein trübes Licht. Von dem ruinösen Steinfußboden her kriecht Kälte an den Füßen und Beinen hoch.

Lediglich an der Stirnwand des Schuppens prangt ein großes rotes Tuch mit der in weißen Buchstaben gehaltenen Aufschrift "ADALET MUXUN TE=MILIDIR", was soviel heißen soll wie "Gerechtigkeit ist das höchste Gut".

Mit diesem Tuch im Rücken sitzt auf einer Bühne das Militaergericht mit einem hohen Offizier in Uniform als Vorsitzenden und fünf Beisitzern in schwarzen Roben mit roten Kragen.

Unterhalb der Bühne vor dem Gericht sitzt ein Protokollant.

Der langgezogene Saal vor dem Militaergericht ist durch eine in der Mitte laengsseitig gezogene durchsichtige Gitterwand in zwei Haelften geteilt.

In der rechten Haelfte sitzen, als wir da sind, auf langen Baenken 30 Gefangene, und in der linken Haelfte 7 Gefangene.

Diese 7 Gefangenen gehören, wie uns auf unsere Fragen hin erzahlt wurde, zu einer kleinen Gruppe, die - verlockt durch Zusagen einer möglichen schnelleren Haftentlassung - von den Behörden gewünschte Aussagen gemacht haben, durch die sie sich selbst und vor allem Mitgefangene belastet haben.

Dieser kleine Kreis, der solchen Verlockungen erlegen ist, wird von dem großen Kreis der standhaft gebliebenen Gefangenen abgelehnt und ist deshalb von ihnen getrennt worden.

Wir als Beobachter sitzen weit hinter den Gefangenen an der Rückseite des Schuppens.

Die Bewachung der Gefangenen ist lückenlos. Waehrend der Gerichtsverhandlung sind mehr Soldaten im Raum als Angeklagte. Als wir in dem Gerichtssaal sind, stehen zur Bewachung der 37 Angeklagten insgesamt 45 Soldaten an den Laengs- und Breitwänden des Saales. Jeder von ihnen hat einen Schlagstock in der Hand.

Zusaetzlich ist das Gebaude draußen von Soldaten mit Maschinenpistolen im Anschlag umstellt.

Der Zugang zu dem Militaergerichtsverfahren ist für uns durch einen Journalisten der Zeitung Cumhuriyet erwirkt worden.

Als wir von der Rückseite her in das Gebaeude kamen, drehten sich die Gefangenen um und begrüßten uns mit freudigem Winken.

Gespraechе mit den Gefangenen konnten wir nicht führen. In den Verhandlungspausen zog sofort eine Kolonne von Soldaten auf, die sich in einer Reihe zwischen uns und die Gefangenen stellte. Infolgedessen konnten wir nur Zurufe über die Kette der Soldaten hin- und herüber wechseln. In diesen Zurufen fragten die Gefangenen uns, wer wir sind, und bedankten sich für unser Kommen.

Wir durften auch Fotos von ihnen machen, nicht jedoch von den Soldaten und den Richtern.

Als wir das zweite Mal - diesmal in Begleitung eines Mannes aus Fatsa der 5 Jahre in Haft gewesen war, - zu einer Verhandlungssitzung kamen sahen sich die Gefangenen zu unserer Verwunderung nur ganz kurz um und nahmen weiter keine Notiz von uns.

Kaum aber hatte der Militaerrichter eine Verhandlungspause angekündigt, als die Gefangenen urplötzlich aufsprangen, in rasender Geschwindigkeit auf uns zuliefen und uns in überströmender Herzlichkeit die Haende schüttelten und uns küßten.

Die Soldaten waren von der Schnelligkeit dieses Vorganges so verblüfft daß sie wie gelaehmt wirkten und nicht dazu kamen, sich zwischen die Gefangenen und uns zu stellen. Erst allmaehlich lösten sie sich aus ihrer Erstarrung und draengten die Gefangenen in die Mitte des Raumes zurück.

Die Gerichtsverhandlung selbst befindet sich zur Zeit in der Phase, in der die Gefangenen der Reihe nach ihre Verteidigungsreden halten. Zu unserem Befremden ist in dieser Phase kein Rechtsanwalt dabei. Uns wurde gesagt, daß nach den Verteidigungsreden der Angeklagten die Rechtsanwaelte ihre Plaedyers halten.

Am ersten Tag unserer Anwesenheit im Gerichtssaal wurden wir Zeuge, wie 9 Angeklagte vom Gericht die Mitteilung erhielten, daß sie nun nach 8 Jahren Haft auf freien Fuß gesetzt werden.

Nach der Freilassung dieser 9 Angeklagten befinden sich jetzt noch 65 Bürger Fatsa's im Militaergefaengnis in der Kaserne bei Erzinyan in Haft.

Spaet abends an diesem Tage trafen wir einen der Freigelassenen im Busbahnhof von Erzincan, in dem er auf den Bus wartete, der ihn nach 8-jaehriger Trennung zu seiner Familie - seiner Frau und seinen drei Kindern - führen sollte.

Bis zur Abfahrt seines Busses konnten wir uns eine Zeitlang mit ihm unterhalten:

er ist 40 Jahre alt und war in Fatsa Lehrer. Er fuhr jetzt aber nicht in seinen Heimatort Fatsa. Denn seine Ehefrau, ebenfalls Lehrerin von Beruf, wurde mit ihren drei Kindern nach seiner Festnahme im Jahr 1980 von Fatsa in eine völlig entgegengesetzte Gegend der Türkei ganz in den Süden des Landes in ein Dorf an der syrischen Grenze versetzt oder richtiger gesagt: verbannt. Nach dorthin machte sich der Freigelassene nun auf den Weg.

Überraschend lobend sprach er von der Solidarität unter den Gefangenen. Durch sie sei es überhaupt nur möglich gewesen, die 8 langen Jahre der Isolierung und des zermürbenden Wartens durchzustehen.

4. Fahrt nach Fatsa:

Nach fast dreitägigem Aufenthalt in Erzincan fuhren wir mit dem Bus in 7 1/2-stündiger Fahrt durch herrliche Gebirgslandschaft nach Fatsa am Schwarzen Meer. Begleitet werden wir von dem Mann aus Fatsa, der uns in Erzincan aufgesucht hatte.

Mit uns im Bus war zu unserer Beschattung auch ein Polizeibeamter in Zivil. Von dem Zeitpunkt in Erzincan an, an dem deutlich wurde, daß wir zur Beobachtung des "Fatsa"-Prozesses in die Türkei gekommen waren, wurden wir bis zu unserem Abflug aus Ankara durchgängig von Polizeibeamten in Zivil observiert.

Nach unserer Ankunft am Schwarzen Meer wurden wir zunächst in Ordu, der Nachbarstadt Fatsa's, von einem Rechtsanwalt der angeklagten Bürger Fatsa's erwartet. Er fuhr uns in seinem Privatauto - immer gefolgt von einem Auto mit Polizeibeamten in Zivil - nach Fatsa, wo wir im Büro der SHP (der Sozialdemokratischen Partei der Türkei) von Repräsentanten dieser Partei empfangen und willkommen geheißen wurden.

Dieses Parteibüro diente während unseres 1-tägigen Aufenthaltes in Fatsa als Treffpunkt, zu dem zahlreiche Bürger Fatsa's kamen und mit uns sprachen.

Keine Familie in Fatsa konnte es riskieren, uns in ihrem Hause zu empfangen, da die größten Schwierigkeiten mit der Polizei befürchtet werden mußten.

Eine Ausnahme machte die Familie des in der Haft ums Leben gekommenen Bürgermeisters Sönmez. Die Witwe hatte uns ausdrücklich eingeladen, zu ihr zu kommen, und ihr Sohn führte uns nach unserem Aufenthalt im SHP-Büro zu ihr hin.

Im Gespräch im SHP-Büro fiel auf, daß die Vertreter dieser Partei sich äußerst zurückhaltend über die Ereignisse in Fatsa in den Jahren 1979/80 äußerten. Ein Parteirepräsentant sagte dann auch schließlich, daß sie zu den damaligen Geschehnissen keine Stellungnahme abgeben dürften.

Lediglich der Sohn des Bürgermeisters Sönmez, der in das Parteibüro kam, berichtete offen und freimütig; er erzählte auch von seinem persönlichen Schicksal:

damals, 1980, wurde er aus dem Musik-Unterricht der Schule heraus festgenommen und blieb 3 Jahre lang in Haft. Nach seiner Haftentlassung durfte er die Schulbildung nicht abschließen. Heute hat er einen kleinen Gemüse- und Kolonialwarenladen und eine Imbissstube.

In der ersten Zeit nach seiner Haftentlassung hatten viele Leute Angst gehabt, bei ihm zu kaufen; etliche hatten ihm gesagt, sie würden ihm lieber unter der Hand Geld zustecken; jetzt ginge es aber besser, und er könne seinen Lebensunterhalt verdienen.

Nach unserem Gespräch im SHP-Büro führte uns der Sohn von Bürgermeister Sönmez - immer gefolgt von Polizeibeamten in Zivil - durch die Stadt, zeigte uns die Wirkungsstätten seines Vaters und brachte uns zu seiner Mutter, die uns überaus herzlich empfing und uns von ihrem Mann erzählte.

Als wir in ihrem Wohnzimmer saßen, waren zunächst die Jalousien zum Schutze gegen die Sonne heruntergelassen. Schließlich erfuhr sie durch einen Hinweis, daß vor ihrem Haus ein Auto mit Polizeibeamten in Zivil Position bezogen habe. Demonstrativ zog sie die Jalousien hoch, machte am Fenster in Richtung Polizeiauto eine einladende Geste

mit der Bedeutung: bitte, seht herein oder kommt herein, wir haben vor euch nichts zu verbergen.

Ein Zeichen für den ungebrochenen Stolz dieser Frau, die auch nach allem, was sie erlitten hat, nicht bereit ist, sich von der Polizei einschüchtern zu lassen.

5. Unser Eindruck: die Türkei ist noch weit von der Demokratie entfernt:

Eine Demokratie hat zur Voraussetzung die Respektierung der Menschenrechte.

Nach wie vor aber ist die Mißachtung der Menschenrechte in der Türkei offenkundig, die Unterdrückung der Menschen dort groß und die Angst vor den Polizeibehörden weit verbreitet.

Solange - wie z.B. im Zusammenhang mit dem "Fatsa"-Prozeß - immer noch 65 Bürger der Stadt Fatsa nach 8 Jahren ohne Urteil in extremer Isolierung in einer Art Festung innerhalb einer Kaserne unter strengster militärischer Bewachung in Haft gehalten werden und der Militärgesetzgebung unterworfen bleiben -, solange so etwas geschieht, kann von Respektierung der Menschenrechte keine Rede sein.

Ständig stießen wir während unseres einwöchigen Aufenthaltes in der Türkei auf die Angst der Menschen vor den Polizeibehörden.

Hierfür einige Beispiele:

- zahlreiche Menschen zogen sich in dem Augenblick von uns zurück, in dem ihnen deutlich wurde, daß wir von der Polizei überwacht wurden. Etliche sagten dem Sinne nach: wir schämen uns, wenn wir uns von Ihnen zurückziehen, aber so sind die Verhältnisse in der Türkei, das Risiko, mit Ihnen im Gespräch zu bleiben, ist für uns zu groß.
- in Ankara fragten uns in einem Laden die Verkäufer, woher wir kämen, was wir in der Türkei machten. Wir erzählten kurz, daß wir als Beobachter beim "Fatsa"-Prozeß in Erzincan waren. Ihre Antwort: "das ist genug. Mehr dürfen wir nicht hören".
- wiederum in Ankara trafen wir zufällig drei Studenten der Universität Ankara, die uns erzählten, daß am 3. Mai dieses Jahres - aus Anlaß des Jahrestages der Ermordung eines Kommilitonen durch Angehörige von rechtsgerichteten Gruppen - Studenten an der Universität eine Kundgebung veranstaltet hätten. Diese Kundgebung sei von Polizeieinheiten gesprengt und viele Studenten, unter ihnen auch sie drei, verhaftet worden. Drei Tage seien sie im Polizeigewahrsam festgehalten worden. Ständig seien sie in panische Angst versetzt worden, daß sie gefoltert würden: sie wurden nackt ausgezogen, die Augen wurden ihnen verbunden - sie erwarteten Schläge und das Abspritzen mit dem kalten, harten Wasserstrahl; Elektroden wurden an ihren Körper angelegt - sie erwarteten Elektroschocks. Die Folterung wurde nicht durchgeführt, aber die Angst, daß sie der Folterung unterworfen würden, wurde in ihnen drei Tage lang wachgehalten.
- wir selbst wurden - wie gesagt - von dem Tag an, an dem öffentlich bekannt wurde, daß wir wegen des "Fatsa"-Prozesses in die Türkei gekommen waren, systematisch polizeilich überwacht. In Erzincan, im Bus von Erzincan nach Ordu, bei unserer Autofahrt von Ordu nach Fatsa, in Fatsa selbst, folgten uns Polizeibeamte in Zivil. Unsere Abfahrt mit dem Bus von Ordu über Fatsa nach Ankara wurde polizeilich observiert. Nach der Ankunft in Ankara folgten uns Zivilbeamte vom Busbahnhof zum Hotel.

Als die Polizei in Ankara, nachdem wir das Hotel zu einem Stadtgang verlassen hatten, offenbar unsere Spur verloren hatte, fragte uns abends an der Rezeption ganz aufgeregt ein Vertreter des Hotels im Auftrag der Polizei, was wir in Ankara gemacht, welche Kontakte wir gehabt haetten.

Wo - wie in der Türkei - der Polizeiapparat übermächtig ist und kritische Menschen durch ständige Observierung, Androhung von Folter (wie bei den drei genannten Studenten) etc. in Angst und Schrecken gehalten und eingeschüchtert werden, kann von "Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen" nicht gesprochen werden.

6. Was tun?

Es ist von größter Bedeutung, daß die Vorgänge in der Türkei in das Licht der europaischen Öffentlichkeit gerückt werden.

Die türkische Regierung strebt den Anschluß der Türkei an die Europaische Gemeinschaft an. Sie wird deshalb die Stimmen aus Europa nicht unbeachtet lassen.

Je lauter und entschiedener die Menschenrechtsverletzungen ^{in der Türkei} von Europa aus verurteilt werden, desto größer ist die Chance, daß sich die türkische Regierung gezwungen sieht, sie zu beenden.

Speziell für den "Fatsa"-Prozeß ist es notwendig, kontinuierliche europaische Öffentlichkeit herzustellen.

Herstellung von europaischer Öffentlichkeit ist wahrscheinlich die wirksamste Hilfe für die Angeklagten des "Fatsa"-Prozesses.

Im Interesse der Gefangenen von Fatsa bitten wir alle Leserinnen und Leser dieses Berichtes darum, mitzuhelfen, daß die Öffentlichkeit für den "Fatsa"-Prozeß größer und größer wird und weitere Delegationen zur Beobachtung des Prozesses entsandt werden können.

Kassel und
Frankfurt am Main, den 17. Mai 1988

Detlef Lüderwaldt
(Detlef Lüderwaldt)

Wilhelm Frohn
(Wilhelm Frohn)

Edgar Wiegler
(Edgar Wiegler)